

Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

- Begründung -

Endfassung

September 2020



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I:

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.	EINLEITUNG.....	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Geltungsbereich der Änderung	5
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches	5
1.5	Planungsrahmenbedingungen	5
2.0	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	9
3.0	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG.....	10
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	10
3.1.1	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	10
3.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	10
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	12
3.1.5	Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung.....	13
3.1.6	Ergebnisse der parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	13
3.2	Relevante Abwägungsbelange	16
3.2.1	Belange der Raumordnung.....	17
3.2.2	Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000	17
3.2.3	Umweltbericht.....	18
3.2.4	Waldbelange	18
3.2.5	Belange des Verkehrs	18
3.2.6	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	18
3.2.7	Belange der Wasserwirtschaft	21
3.2.8	Belange der Ver- und Entsorgung	23
3.2.9	Altlasten	23
4.0	INHALTE DER FESTSETZUNGEN.....	23
4.1	Art der baulichen Nutzung	23
4.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	25
4.3	Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	26
4.4	Geländehöhen.....	26
4.5	Grünordnerische Maßnahmen	26
4.6	Verkehrsflächen.....	26
5.	ERGÄNZENDE ANGABEN.....	27
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	27
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	27

Teil II: Umweltbericht

1.	EINLEITUNG.....	28
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	28
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	28
1.2.1	FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage, Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG).....	28
1.2.2	Naturschutzgebiet <i>Burgwald Dinklage</i>	28
1.2.3	Geschütztes Biotop	29
1.2.4	LSG Nr. 104 „Baumreihen“	29
1.2.5	Ziele des speziellen Artenschutzes – Bericht zur Artenschutzprüfung (ASP)	29
1.2.6	Sonstige allgemeine Ziele des Umweltschutzes	33
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	34
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	35
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	35
2.1.2	Fläche	39
2.1.3	Boden.....	40
2.1.4	Wasser	41
2.1.5	Klima/Luft	41
2.1.6	Landschaft.....	41
2.1.7	Mensch.....	42
2.1.8	Kultur- und Sachgüter.....	42
2.1.9	Wechselwirkungen	42
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	42
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	43
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche	43
2.2.3	Auswirkungen auf Boden.....	44
2.2.4	Auswirkungen auf das Wasser	44
2.2.5	Auswirkungen auf Klima und Luft	44
2.2.6	Auswirkungen auf die Landschaft	44
2.2.7	Auswirkungen auf den Menschen.....	44
2.2.8	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	45
2.2.9	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	45
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	45
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	45
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	46
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	49
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	49
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	50
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	50
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	50
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	50
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	51

Anlagen

-
- Bericht zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit
 - Abbildung Biotoptypen
 - Bellmann, Axel (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019
 - Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2019): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 103 der Stadt Dinklage, 1. Februar 2019
 - INGWA Planungsbüro: „B-Plan 103 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept“, Oldenburg, März 2019
 - Landwirtschaftskammer 2018: Rasterkarte Geruchsuntersuchung
 - NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien
 - Ingenieurgeologe Dr. Lübbe: Schreiben vom 09.09.2020

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Dinklage hat die Absicht, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Industriegebietes östlich des Dinklager Ringes zu schaffen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich befindet sich in der östlich der Kernstadt Dinklage und hat eine Größe von rund 4,36 ha; dieser Geltungsbereich umfasst den Änderungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie öffentliche Verkehrsfläche des Dinklager Rings, die im Flächennutzungsplan bereits als Hauptverkehrsstraße dargestellt ist. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt östlich der Kernstadt Dinklage östlich der Umgehungsstraße Dinklager Ring. Nördlich wird der Änderungsbereich durch das Flurstück 174/23, westlich und südlich durch die Gemeindegrenze zu Lohne sowie östlich vom Dinklager Ring abgegrenzt. Der exakte Geltungsbereich ist der Planzeichnung, die Lage im Stadtgebiet dem Titelblatt der hier vorliegenden Begründung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der südwestliche Randstreifen des Plangebietes ist von einer Hecke geprägt. Nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

o Landesraumordnungsprogramm

Die zeichnerische Darstellung des **Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP)**¹, aufgestellt 2004, zuletzt geändert 2017 enthält für den Änderungsbereich keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

¹ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, Fassung von 2008 in der Aktualisierung vom Januar 2017

Im Landesraumordnungsprogramm wird die Stadt Dinklage dem ländlichen Raum zugeordnet. Im ländlichen Raum sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, diese Räume zu entwickeln, so dass eine ausgewogene Raumstruktur des Landes erreicht wird. Die angrenzende Stadt Lohne ist im Landesraumordnungsprogramm als Mittelzentrum festgelegt und gilt neben der Stadt Vechta als Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten im Landkreis Vechta.

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Das Landesraumordnungsprogramm sagt aus, dass: „die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden [sollen]“ (Abschnitt 1.1. – 02). Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Standortprüfung / Alternativenprüfung dargelegt, wieso die Raumannsprüche für das Vorhaben nur an dieser Stelle bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden können. Mit der Planung werden auch „die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft“ (Abschnitt 1.1. – 03), da das Plangebiet über den Dinklager Ring gut erschlossen ist. Der Anteil an zusätzlicher Erschließungsfläche wird somit minimiert.

Das LROP sagt aus, dass „die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume (...) auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen [soll].“ (Abschnitt 1.1. – 04). Die Planung ermöglicht eine regionale wirtschaftliche Entwicklung und den Verbleib eines regionalen Wirtschaftsunternehmens in der Stadt Dinklage. Damit wird zur Erreichung der Ziele: „In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ² Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“ (Abschnitt 1.1. – 05) und „Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können“ (Abschnitt 1.1. – 07) beigetragen.

Entwicklung der Siedlungsstruktur

Im Vorfeld der Planung haben die Nachbarstädte Dinklage und Lohne gemeinsam eine *Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1* erstellen lassen. Dieses bildet die Grundlage für die Planung. Damit wurde dem Ziel: „Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.“ (Abschnitt 2.1. – 03) des LROP entsprochen.

Das LROP sagt aus, dass „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung (...) Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben [sollen]“ (Abschnitt 2.1. – 06). In der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Standortprüfung / Alternativenprüfung dargelegt, wieso in diesem Falle eine Planung im Innenbereich nicht möglich ist, und wieso dieser Standort im Außenbereich gewählt wurde. Mit dem Standort wird dem Ziel: „Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.“ (Abschnitt 2.1. – 09) entsprochen. Dies war einer der Hauptgründe für die Standortwahl.

Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz / Natur und Landschaft

Das LROP besagt, dass „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen (...) zu minimieren [ist]“ (Abschnitt 3.1.1. – 02). Durch die Lagewahl direkt am Dinklager Ring und die direkte Nähe zur Bundesautobahn A1 wird der Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen im Freiraum minimiert. Weiterhin sollen: „Flächenbeanspruchende Maßnahmen (...) dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden“ (Abschnitt 3.1.1. – 04). Im Zuge der Planung wurde intensiv geprüft (Standortprüfung / Alternativenprüfung im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes), ob die Planung mit einer geringeren Inanspruchnahme von Freiräumen und sparsamerem Umgang mit Grund und Boden durchgeführt werden kann. Das Ergebnis ist, dass dies bei den derzeitigen Flächenverfügbarkeiten in der Stadt Dinklage nicht möglich ist. Die Planung vermeidet eine Trennung der nördlich und südlich befindlichen Biotope (Trittsteinbiotope).

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Das LROP besagt: „Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.“ (Abschnitt 3.2.1. – 01). Im Zuge der Planung geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. In der von Agrarnutzungen geprägten Umgebung ist durch den Verlust einer untergeordneten landwirtschaftlichen Nutzfläche aber nicht mit einem Bedeutungsverlust der Landwirtschaft als „raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig“ zu rechnen.

Zudem soll „Wald (...) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.“ (Abschnitt 3.2.1. – 02). Im Planungsprozess wurden die Plangebietsgrenzen zurückgenommen, so dass keine Waldfläche verloren geht.

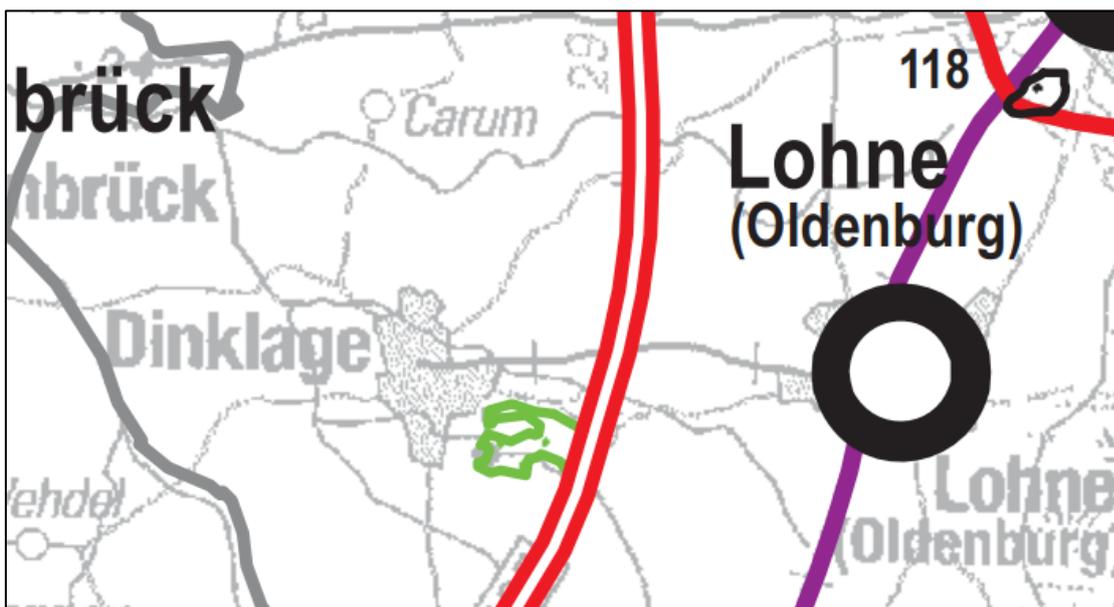


Abbildung 1: Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm 2008, Aktualisiert 2017
(Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017)

- **Regionales Raumordnungsprogramm**

Das Regionale Raumordnungsprogramm 1991 für den Landkreis Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam geworden.

- **Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A 1**

2013 wurde im Auftrag der Städte Dinklage und Lohne eine *Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1*² erstellt. Die Standortüberprüfung hat für das Plangebiet und die mögliche Erweiterung im Lohner Stadtgebiet die höchste Eignung (Legende I) ermittelt.

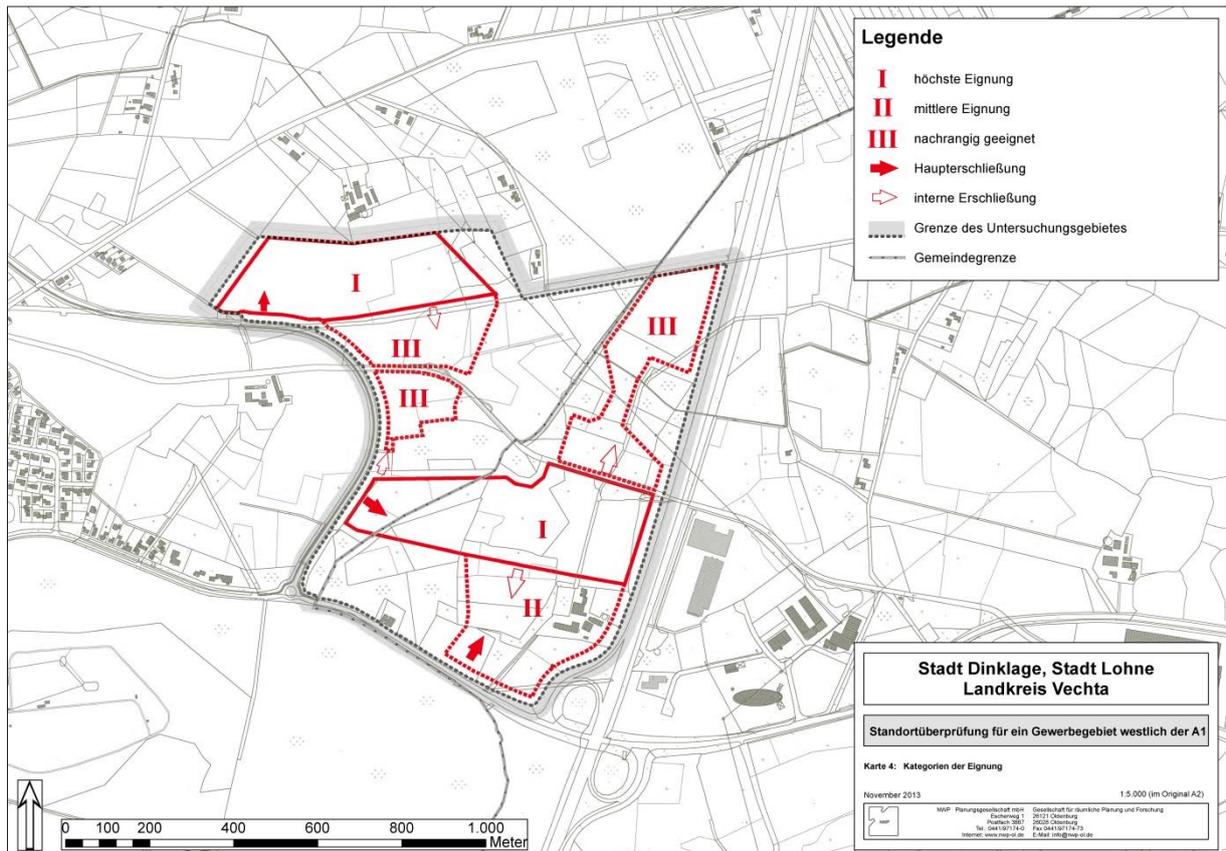


Abbildung 2: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1 - Kategorien der Eignung (NWP 2013)

Im Rahmen der Standortüberprüfung wurden zudem die Restriktionen für Natur und Landschaft geprüft. Im Untersuchungsgebiet wurden Überflutungsflächen des Hopener Mühlenbaches festgestellt. Diese sind von der Planung nicht betroffen.

² NWP GmbH: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1, Oldenburg 2013

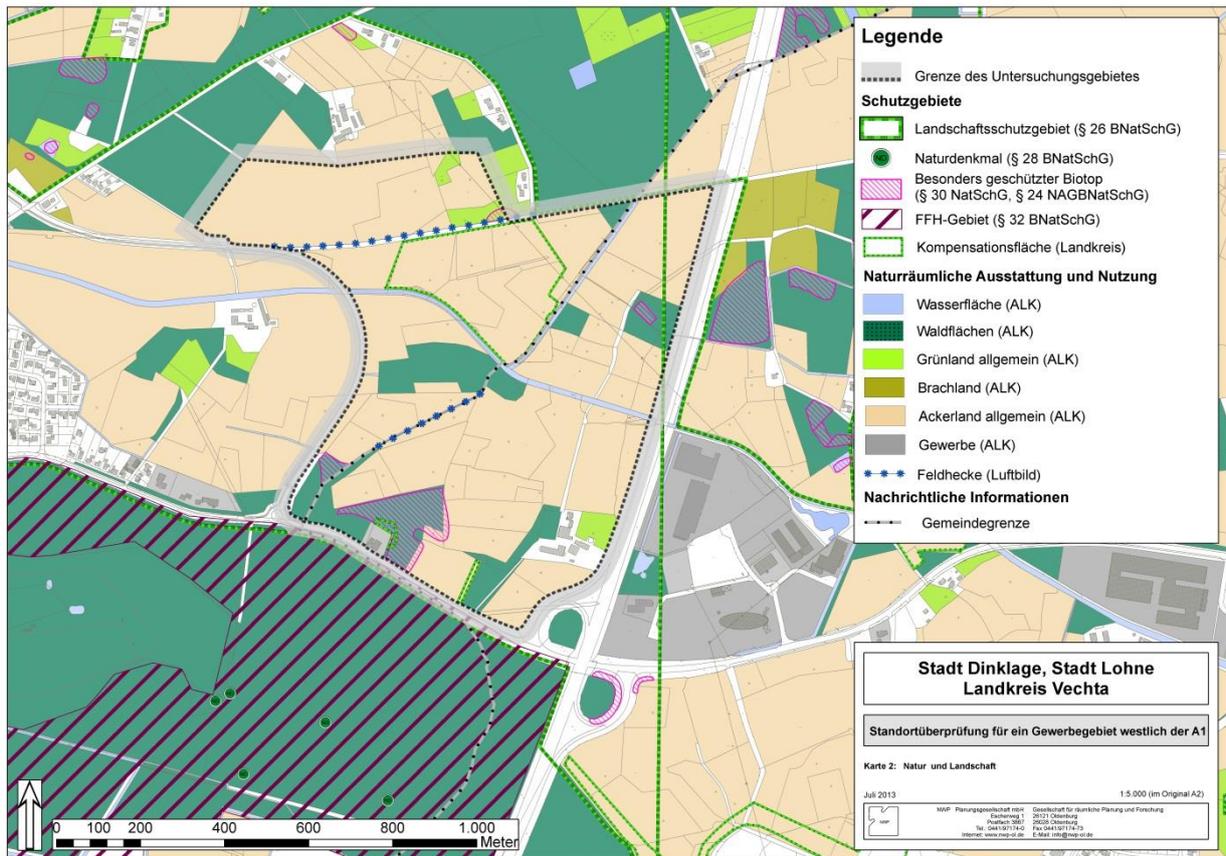


Abbildung 3: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1 - Natur und Landschaft (NWP 2013)

o Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird in einem parallelen Verfahren geändert (37. Änderung).

Über die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den gewerblichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gewerbliche Baufläche dargestellt; für die öffentliche Verkehrsfläche des Dinklager Rings ist bereits im Zuge der 20.1. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Hauptverkehrsstraße dargestellt worden.

Nördlich des Plangebietes verläuft der Hopener Mühlenbach als Gewässer 2. Ordnung. Südlich des Plangebietes ist eine in Ost-West-Richtung verlaufende 20kV – Stromleitung dargestellt.

o Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert momentan kein Bebauungsplan. Das Plangebiet liegt im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Dinklage.

2.0 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Stadt Dinklage verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht ein Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten, das zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen beiträgt. Das entstehende Industriegebiet soll die wirtschaftliche Entwicklung in der Region und den Verbleib eines lokalen Gewerbebetriebes sichern.

Die Standortfindung für den Bebauungsplan Nr. 103 beruht auf diversen Vorplanungen, Konzepten und Standortüberprüfungen aus den vergangenen Jahren. Besonders zu nennen sind das „Siedlungsentwicklungskonzept der Stadt Dinklage“, die „Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1“ und der Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage.

Die Standortprüfung und –herleitung ist in der mit kurzem Vorlauf vor diesem Bebauungsplan erfolgten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und die Standortentscheidung begründet worden.

3.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.

3.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben.

Der **Landkreis Vechta (Raumordnung)** weist darauf hin, dass alle für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes zu diskutieren sind.

Der Hinweis wird beachtet und die relevanten Grundsätze und Ziele des LROP in der Begründung diskutiert und soweit möglich und erforderlich abgewogen.

Des Weiteren merkt der **Landkreis Vechta (Umweltschutz)** an, dass der Standort für das Industriegebiet kritisch zu bewerten ist. Gemäß § 1 (5) BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Überplanung von Waldflächen nachgewiesen werden muss, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht. Die die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Biotoptypenkartierung nebst Bestandsplan u. a.) müssen abgeprüft und dargelegt werden.

Im Hinblick auf das Erhaltungsgebot werden im Rahmen des weiteren Verfahrens auf drei Ebenen Planungsalternativen geprüft und die Ergebnisse der Prüfung in der Begründung dargelegt.

Die noch ausstehenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte werden abgeprüft und der Umgang mit ihnen dargelegt.

Des Weiteren merkt der **Landkreis Vechta** an, dass zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, auf die Emissionen der westlich in einem Abstand von ca. 250 m gelegenen Tierhaltungsanlagen einzugehen ist. Zudem ist ein Oberflächenentwässerungsgutachten zu erstellen und ein Hinweis zur Brandbekämpfung in die Planung aufzunehmen.

Eine Geruchsuntersuchung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ergeben, dass im Plangebiet die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Jahresstunden, ausgedrückt z.B. in Prozent der Jahresstunden, zwischen 5,4 und 8,9 liegt. In einem Gewerbe/ Industriegebiet wird von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgegangen, wenn der Beurteilungswert von 15% überschritten wird. Die Geruchsbelastung im Plangebiet liegt deutlich darunter, daher ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen auszugehen. Ein Oberflächenentwässerungsgutachten wurde erstellt und ist Teil der Planung. Hinweise zur Brandbekämpfung werden in die Planung aufgenommen.

Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt** weist darauf hin, dass im Planungsanlass von einem Gewerbegebiet gesprochen wird, obwohl ein Industriegebiet festgesetzt wird. Zudem wird eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 und eine Betrachtung störfallrelevanter Betriebe und Anlagen empfohlen.

Die Hinweise werden beachtet und die Begründung entsprechend angepasst. Eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 wird nicht als zielführend erachtet, da das Plangebiet nicht in Teilbereiche unterteilt wird.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gibt Hinweise zum planerischen Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Die Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden werden beachtet und in die Planung eingearbeitet.

Die **TenneT TSO GmbH** weist auf Alternativkorridor D3 der 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) hin, welcher das Plangebiet berührt.

Das Raumordnungsverfahren wurde im Juli 2019 für den südlichen Teil (Maßnahme 51b) der Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) abgeschlossen. Der Alternativkorridor D3 wird nicht weiter verfolgt. Die Planung ist damit nicht weiter betroffen.

Die **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** empfiehlt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den Ausbaubereich der Einmündung sowie des Aufstellbereiches der Einmündung zu erweitern. Zudem sind Zu- und Ausfahrtsverbot zum Dinklager Ring in die Planzeichnung einzutragen.

Die Hinweise werden beachtet und in die Planung aufgenommen.

Die **HASE Wasseracht** gibt Hinweise zur Oberflächenentwässerung.

Die Hinweise wurden bei der Aufstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes beachtet.

Einige **Leitungsträger** (EWE Netz GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, OOWV) weisen auf ihre Bestandsleitungen und deren Schutzanforderungen hin.

Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine private Stellungnahme eingereicht. Demnach sei das Plangebiet wegen des hohen Grundwasserstandes und eines angrenzenden Überschwemmungsgebietes nicht für eine bauliche Nutzung geeignet. Zudem stehen bestehende Gräben und Waldflächen im Plangebiet der Planung entgegen. Das Plangebiet bietet verschiedenen Tierarten einen Lebensraum.

Die Oberflächenentwässerung wird durch ein Oberflächenentwässerungskonzept sichergestellt. Das angrenzende Überschwemmungsgebiet befindet sich nördlich des Hopener Mühlebachs. Das Plangebiet ist davon nicht betroffen. Die im Plangebiet befindlichen Gräben haben keine erkennbare Verbindungsfunktion. Der Eichenmischwald wird durch die Änderung des Plangebietes erhalten. Mit den genannten Tierarten ist allgemein im Plangebiet, z.B. als Nahrungssucher, zu rechnen. Brutvorkommen sind nicht bekannt.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben.

Der **Landkreis Vechta** weist darauf hin, dass für die Überplanung von Waldflächen nachgewiesen werden muss, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht. Zudem sind die Restriktionen von Natur und Landschaft aus der Standortprüfung aus dem Jahre 2013 zu beachten und in die Begründung aufzunehmen. Es werden Hinweise zu Artenschutz, Eingriffsbilanzierung, dem möglichen Vorkommen von Eremiten gegeben. Des Weiteren wird auf den Umgang mit den Schutzstreifen und Baugrenzen zu angrenzenden Waldflächen hingewiesen.

Die Hinweise werden beachtet und die Begründung entsprechend ergänzt. Die Eingriffsbilanzierung wird angepasst. Eine Untersuchung hat ergeben, dass im Plangebiet keine Eremitenvorkommen vorhanden sind.

Die im nördlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Waldfläche wird nunmehr von der Planung ausgenommen. Die Hinweise zu Artenschutz, Eingriffsbilanzierung, dem möglichen Vorkommen von Eremiten bezogen sich in erster Linie auf diese Waldfläche.

Der **Landkreis Vechta (Wasserwirtschaft)** weist darauf hin, dass ein vollständiges Oberflächenentwässerungskonzept vor dem Satzungsbeschluss vorliegen muss.

Das Oberflächenentwässerungskonzept wird mit dem Landkreis Vechta vor dem Satzungsbeschluss abgestimmt.

Der **OOWV** und die **HASE-Wasseracht** weisen auf ihre Stellungnahmen aus den vorangegangenen Verfahrensschritten hin.

Diese Stellungnahmen wurden beachtet.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gibt Hinweise zu Erdfallgefahr, Baugrund und geotechnischen Erkundungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die **Tennet TSO GmbH** gibt Hinweise zum Alternativkorridor D3 für die zu errichtende 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM).

Das Raumordnungsverfahren wurde im Juli 2019 für den südlichen Teil (Maßnahme 51b) der Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) abgeschlossen. Der Alternativkorridor D3 wird nicht weiter verfolgt. Die Planung ist damit nicht weiter betroffen.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** gibt Hinweise zu Eingriffsbilanzierung und Verkehrssicherung.

Die Hinweise zur Eingriffsbilanzierung werden beachtet. Ein Hinweis zur Verkehrssicherung (Kipphöhe der Bäume in angrenzenden Waldflächen) wird in die Planung aufgenommen.

Das **Staatliche Gewerbeaufsichtsamt** regt an, Aussagen zur Eignung des Industriegebietes für Betriebsbereich nach dem Störfallrecht zu treffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die störfallrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen. Dabei ist das ca. 300 m von der südwestlichen Baugrenze entfernt befindliche Hotel zu beachten.

3.1.5 Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden von mehreren Einwendern (Pro Natura Landkreis Vechta e. V., NABU Kreisgruppe Vechta und Bürgerforum Dinklage - Fraktion im Rat) Anregungen oder Bedenken geltend gemacht, die im Folgenden thematisch zusammengefasst werden, da sich die eingebrachten Aspekte in den Stellungnahmen in großen Teilen überschneiden.

Es wird bemängelt, dass ein neuer gewerblicher Ansatz in noch freier Landschaft entsteht, der mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur in einem sensiblen Bereich verbunden sei; der Eingriff sei zu groß. Die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen hätte Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen; die zwingende Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme sei nachzuweisen ebenso, dass keine Alternativen bestehen.

Die Variantenprüfung ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgt und in der Begründung dokumentiert mit dem Ergebnis, dass es zwar städtebaulich in eine Standortprüfung einzubeziehende geeignete Standort auf dem Gebiet der Stadt Dinklage gibt, diese Standortalternativen aber nicht verfügbar sind. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und im Umweltbericht dargelegt und im Rahmen Eingriffsregelung kompensiert.

Das ökologische Gleichgewicht insbesondere des Dinklager Burgwaldes mit seiner hohen ökologischen Bedeutung sei bedroht.

Mögliche Auswirkungen auf den Dinklager Burgwald sind geprüft worden; nach den faunistischen Gutachten ist eine Bedrohung der Tier- und Pflanzenwelt im Dinklager Burgwald auszuschließen. Nach der Untersuchung zur Grundwasserfließrichtung liegen keine Indizien für Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald vor.

Das Plangebiet sei ein Trittsteinbiotop innerhalb des bestehenden Biotopverbundes zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich Dinklager Burgwald und Bockhorster Moor; es wird eine Verinselung des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald durch weitere Siedlungsentwicklung befürchtet.

Das Plangebiet hat selber keine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop; die Verbundelemente Wald, Hecke, gehölzgesäumter Graben bleiben randlich erhalten, so dass die Biotopvernetzung nicht unterbrochen ist. Eine weitere Siedlungsentwicklung ist nicht Gegenstand dieser Planung.

Es würden aussagekräftige Kartierung der Fledermausarten und die Überprüfung des Vorkommens von Wochenstuben fehlen. Das Plangebiet habe Bedeutung als Nahrungsbiotop für Fledermäuse.

Faunistische Untersuchungen u. a. zu Fledermäusen liegen vor; diese sind nach anerkannten methodischen Anforderung erstellt und von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht bemängelt worden. Danach bestehen keine Quartiersqualitäten für Fledermäuse im Plangebiet, mögliche Quartiere am Rand oder in den Wäldern sind nicht beeinträchtigt.

Einschränkungen des Nahrungsangebotes sind nicht ableitbar, da die als Jagdhabitat wertgebenden, insektenreichen Gehölzsäume und Hecken erhalten bleiben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht ableitbar.

Kartierungen von Käferarten würden fehlen, im Umfeld seien Hirschkäfer zu beobachten.

Das faunistische Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Ergebnisse nicht bemängelt worden. Hirschkäfer sind auf bestimmte Altbäume angewiesen, die im Plangebiet nicht vorkommen, so dass diesbezüglich kein Konflikt zu erkennen ist.

Ein Vorkommen des Eremiten im näheren Umfeld könne nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer Untersuchung zu Eremiten sind Vorkommen nicht nachgewiesen worden. Beeinträchtigungen können auf Grund fehlender Habitatqualitäten ausgeschlossen werden.

Angaben zu den Vogelarten seien spärlich.

Das faunistische Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Ergebnisse nicht in Frage gestellt worden. Nach der vorliegenden Untersuchung sind keine besonderen Vorkommen im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen festgestellt worden. Weitere Untersuchungen würden keinen Kenntnisgewinn für Eingriffsregelung und Artenschutz-Beurteilung erwarten lassen.

Aussagen zu Amphibien würden einer Grundlage entbehren; Erlenbruchwald und angrenzende Waldbereiche seien nicht untersucht worden; hier wären Laichplätze von Grasfrosch und Erdkröte sowie Vorkommen von Molchen vorhanden; Amphibienwanderungen südlich des Plangebietes wären nicht berücksichtigt

Untersuchungsprogramm und –raum sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Ergebnisse nicht in Frage gestellt worden. Die Ackerflächen im Plangebiet haben keine besondere Funktion als Landlebensraum; besondere Wechselwirkungen zu umgebenden Waldflächen sind nicht ableitbar. Weitere Untersuchungen lassen keinen Kenntnisgewinn erwarten.

Die Biotoptypenkartierung für die Wälder seien unzureichend.

Wälder werden nicht überplant und bleiben in ihrer Qualität erhalten; die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden minimiert.

Das laufende hydrogeologische Gutachten des Landkreises für den Dinklager Burgwald solle auf das Plangebiet ausgeweitet werden. Negative Auswirkungen des Industriegebietes auf das FFH Gebiet Dinklager Burgwald und dessen Wasserhaushalt sollen ausgeschlossen werden.

Bereits jetzt sei ein Grundwasserschwund im Raum zu beobachten; durch die Planung wären Auswirkungen durch die aktive Grundwasserabsenkung für Baumaßnahme zu befürchten; die Grundwasserspeisung würde durch die Oberflächenentwässerung mit Ableitung in den Hopener Mühlenbach entfallen; der Grundwasserkörper würde sich durch die Geländeaufhöhung verändern.

Das Plangebiet ist und wird nach Rücksprache von Seiten des Landkreises nicht in die Untersuchung des Landkreises zum Dinklager Burgwald einbezogen. Von Seiten der Stadt ist eine ergänzende Auswertung des Bodengutachtens mit Aussagen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung erfolgt mit dem Ergebnis, dass das Grundwasser in Richtung Nord-West fließt. Es bestehen damit keine Indizien für die Grundwasserbeeinflussung im FFH-Gebiet sowie der nördlich und südlich des Plangebietes gelegenen Waldflächen durch die Planung.

Die Managementplanung des Landkreises für das FFH-Gebiet würde mit dem Bebauungsplan durchkreuzt.

Eine Behinderung der Managementplanung ist nicht zu erkennen.

In Immissionsschutzbeurteilung seien westliche und östliche Tierhaltungsanlage einbeziehen.

Das Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer berücksichtigt alle relevanten Tierhaltungsanlagen; im Rahmen der Bewertung der Stickstoffbelastung sind bestehende Tierhaltungsanlagen als Gesamtbelastung des Raumes berücksichtigt.

Es solle die verstärkte Windbelastung für die verbleibende Waldfläche geprüft werden.

Wald und Waldrand bleiben bestehen; diese werden durch neue windschützende Saumstruktur ergänzt. Eine Gefährdung des Waldes ist nicht ableitbar

Es solle der Anstieg des Lärmpegels für die Bürger in Dinklage und für das Hotel in der Umgebung geprüft werden.

Die Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung sind – wie in der Begründung dargelegt - so groß, dass auf Ebene der Anlagengenehmigung der Schutzanspruch sicherzustellen ist.

Es sei die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Entsprechend der Anforderungen des BauGB an das Bauleitplanverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung über den Umweltbericht als Teil II der Begründung integriert.

Es wird ein Eintrag von Stickstoffverbindungen in das FFH-Gebiet befürchtet; ein FFH-Stickstoffgutachten und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung seien erforderlich.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Abschätzung der Dimension zulässiger Emissionen für die im FFH-Gebietes vorhandenen Lebensraumtypen erfolgt (Abschneidekriterium); danach ist bei einer beispielhaften Emission von 4.000 kg NO₂ pro Jahr (bei Emissionshöhe 0 – 10 m) aus dem Plangebiet das Abschneidekriterium am Rand des FFH-Gebietes noch eingehalten. Dieses entspricht einer Emission durch eine kontinuierliche (Tag und Nacht) Bewegung von 61 LKW im Plangebiet. Eine konkrete Konfliktlage und die Notwendigkeit von Beschränkungen sind ohne eine konkrete Betriebsplanung nicht beurteilbar. Aus diesem Grund soll und kann die Bewertung und Begrenzung des Stickstoffeintrags nur im Rahmen der Anlagengenehmigung (FFH-Verträglichkeitsprüfung Teil 2) erfolgen.

Der Abstand zum südlichen Erlenbruchwald solle 10 m Puffer und 5 m nicht überbaubare Fläche betragen.

Der geplanten 5 m Puffer und 5 m nicht überbaubare Grundstücksfläche stellen den Schutz der Waldfläche ausreichend sicher.

Die Unterhaltung der Gräben am Ostrand und an Südgrenze seien nicht geregelt, es würde die Gefahr der Gehölzfällung für die Grabenräumung bestehen.

Die Grabenräumung ist auch ohne Baumfällungen von dem Betriebsgelände aus sicherzustellen.

Die notwendige Geländeaufhöhung im Plangebiet würde den Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet Hopener Mühlenbach einschränken.

Das Plangebiet tangiert das Überschwemmungsgebiet nicht, so dass keine Einschränkung zu befürchten ist.

3.1.6 Ergebnisse der parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben.

Von Seiten des **Landkreises Vechta** werden ein breiterer Schutzstreifen und Abstände zur Feldhecke am Südost-Rand für erforderlich gehalten.

Das festgesetzte Erhaltungsgebot und eine 5 m nicht überbaubare Grundstücksfläche stellen den Schutz der Hecke auf der Ostseite des Grabens ausreichend sicher.

In der Pufferzone zum Waldrand sind Versiegelungen, Ablagerungen sowie ein Bodenauf- und -abtrag auszuschließen.

Zur Klarstellung erfolgt eine entsprechende redaktionelle Ergänzung der textlichen Festsetzung zur Pufferzone.

In der an die Pufferzone zum Waldrand anschließende nicht überbaubare Grundstücksfläche ist die Versiegelung durch Stellplätze und Wege auszuschließen.

Die Einschränkung auf Befestigungen mit wasserdurchlässiger Befestigung ist zum Schutz des Waldes ausreichend; Versiegelungen sind ausgeschlossen.

Angesichts der Hintergrundbelastung oberhalb der Critical Load für Stickstoff im FFH ist maximal eine Zusatzbelastung in Höhe des Abschneidewertes von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ im FFH-Gebiet zulässig. Diese ist textlich festzusetzen.

Eine Festsetzung von Immissionswerten ist nicht zulässig. Festsetzung von Emissionswerten auf Basis des Abschneidewertes sind nicht erforderlich, da eine Prüfung und Regelung auf der Ebene der Anlagengenehmigung möglich ist und ggf. auch höhere Werte als Abschneidewert zulassungsfähig sind. Um hier keine nicht erforderliche Einschränkung vorzunehmen, erfolgt keine Festsetzung.

Es werden Hinweise zum Artenschutz und Beleuchtung gemacht, die als textliche Hinweise auf der Planzeichnung aufgenommen werden sollen.

Der Artenschutz gilt allgemein auf nachgelagerter Ebene nach Maßgaben der UNB. In der Planzeichnung wird auf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit hingewiesen und in der Begründung Hinweise auf eine schonende Beleuchtung ergänzt.

Zur Oberflächenentwässerung wird die Versickerung vor Ort angeregt und der Hinweis gegeben, dass ein wasserrechtliches Verfahren für die Verfüllung von Grabenabschnitten erforderlich ist.

Eine Versickerung kommt hier wegen der Boden- und Grundwasserverhältnisse nicht in Betracht. Der Hinweis zum wasserrechtlichen Verfahren wird in der Begründung ergänzt.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gibt Hinweise zu Bodenschutz, Erdfallgefahr, Baugrund und geotechnischen Erkundungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die **Tennet TSO GmbH** gibt mit Verweis auf eine alte Stellungnahme Hinweise zum Alternativkorridor D3 für die zu errichtende 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM).

Das Raumordnungsverfahren wurde im Juli 2019 für den südlichen Teil (Maßnahme 51b) der Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) abgeschlossen. Der Alternativkorridor D3 wird nicht weiter verfolgt. Die Planung ist damit nicht weiter betroffen.

Die **Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** gibt Hinweise zum Anschluss an den Dinklager Ring und seine Berücksichtigung im Bebauungsplan. Erforderlich wird ein Linksabbiegestreifen.

Der Dinklager Ring ist eine Straße der Stadt Dinklage, insofern haben für die Landesbehörde die Hinweise in den Stellungnahmen der Landesbehörde vom 3.8.2018 und 11.6.2020 empfehlenden Charakter mit Blick auf eine spätere Übernahme der Straße als Landesstraße. Die Hinweise der Landesbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Die **Hase-Wasseracht** gibt Hinweise zur Einleitung des Oberflächenwassers in den Hopener Mühlenbach bzgl. Einleitmengen und Vorklärung.

Die Hinweise werden in der Oberflächenentwässerungsplanung berücksichtigt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange der Raumordnung

Die zu prüfenden Belange der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 1.5 dieser Begründung dargelegt worden. Auf das entsprechende Kapitel wird daher an dieser Stelle verwiesen.

3.2.2 Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000

Die Abwägungsbelange zu Natur und Landschaft, zur Eingriffsregelung sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes und zur Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 sind im Umweltbericht dokumentiert (s.u.).

Die Belange von Natur und Landschaft werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigt. Unter Vermeidungsaspekten werden die randlich wertgebenden Saumstrukturen erhalten, Abstandspuffer zu den Waldflächen berücksichtigt und Maßnahmen zur Regenrückhaltung vorgesehen.

Die verbleibenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden im Flächenpool „Stiftung Landgüter Schwede und Lage“ ausgeglichen.

Die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* bzw. des Naturschutzgebietes *Burgwald Dinklage* ist gewährleistet. Bezogen auf die Stickstoffbelastung wird die Verträglichkeit auf der Ebene der Anlagengenehmigung abschließend geprüft und sichergestellt.

3.2.3 Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung als gesonderter Teil der Begründung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

Darin werden u.a. die Belange von Natur und Landschaft, der Eingriffsregelung, des Artenschutzes und Natura 2000 (s. oben / Kap. 3.2.2) und die sonstigen Umweltschutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) dokumentiert.

3.2.4 Waldbelange

Im Laufe des Planungsprozesses wurde das Plangebiet zurückgenommen, so dass kein Wald überplant wird.

Vom Plangebiet ausgehende nicht gänzlich auszuschließende Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt der angrenzenden Waldfläche werden vorsorglich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

3.2.5 Belange des Verkehrs

Der Änderungsbereich ist über die Umgehungsstraße Dinklager Ring und die Dinklager Straße (L 845) an das überörtliche Straßennetz, die Städte Dinklage und Lohne sowie die Bundesautobahn BAB 1 angebunden.

Zur Umgehungsstraße Dinklager Ring wird eine Bauverbotszone von 20,0 m festgesetzt. Zudem sind Zu- und Abfahrten direkt vom Dinklager Ring aus nicht zulässig.

Der Dinklager Ring ist eine Straße der Stadt Dinklage. Das Gewerbegebiet ist an das öffentliche Straßennetz anschließbar, d. h. die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Mit Blick auf eine spätere Umwidmung der Straße zur Landesstraße weist die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf die Notwendigkeit eines Linksabbiegestreifens hin.

Der Ausbautwurf für den Anschlusspunkt des Industriegebietes an die Dinklager Straße mit Aufweitung für eine Abbiegespur wird mit der Landesbehörde noch abgestimmt.

3.2.6 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3.2.6.1 Verkehrsimmissionen

Von der Bundesautobahn BAB 1 und dem Dinklager Ring gehen Lärmemissionen aus. Durch die Festsetzung als Industriegebiet sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.6.2 Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehr

Der Großteil des Verkehrs aus dem Industriegebiet wird direkt über den Dinklager Ring und die Bundesautobahn BAB 1 abfließen und dabei keine in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnnutzungen negativ beeinflussen. Die Lage des Industriegebietes wurde entsprechend dieser Lagegunst gewählt.

3.2.6.3 Auswirkungen durch Gewerbenutzungen

Schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung können durch gewerbliche Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen belastet werden. In der Umgebung liegen Wohngebiete im Abstand von 400 m (Lohner Straße; lt. FNP Wohnbaufläche) bzw. 600 m (Fichtenweg) sowie weitere Nutzung mit dem Anspruch eines Misch- oder Dorfgebietes (Hofstellen mit Wohnnutzung westlich des

Dinklager Rings und an der A 1 (ca. 290 m bzw. 400 m), Hotel an der Lohner Straße (ca. 280 m), Gastronomiebetrieb an der Dinklager Straße (ca. 190 m)) in Abständen von mindestens 190 m.

Bezüglich der gewerblichen Emissionen bietet die Abstandsliste im Abstandserlass Nordrhein-Westfalen eine Orientierung zu verträglichen Abständen zwischen Gewerbe- und Industriegebieten und schutzwürdigen Nutzungen. In der Abstandsliste werden auf der Basis der TA Luft, der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL und der TA Lärm Gewerbe- und Industriebetrieben Abstands-klassen zugeordnet, die sich auf den Schutz von reinen Wohngebieten beziehen.

Ein großer Umfang der Gewerbe- und Industriebetriebe ist den Abstandsklassen VI (200 m) und V (300 m) zugeordnet; bei einigen Betriebstypen aus den Abstandsklassen IV (500 m) und III (700 m) sind die Lärmemissionen die relevanten oder ausschließlichen Emissionen (Kennzeichnung in der Abstandsliste mit *), so dass diese nach dem Abstandserlass für die Beurteilung zu Allgemeinen Wohngebieten in die nächste Abstandsklasse und für die Beurteilung zu Mischgebieten und Außenbereichsnutzungen in die übernächste Abstandsklasse, d. h. mit geringeren Abstandanforderungen, einzustufen sind.

Somit bestehen für das geplante Industriegebiet mit Blick auf die Entfernung zu den Allgemeinen Wohngebieten bzw. zu den bestehenden Nutzungen mit dem Anspruch eines Mischgebietes Ansiedlungsmöglichkeiten für eine große Bandbreite von emittierenden Betrieben. Ein Industriegebiet ist an diesem Standort umsetzbar, so dass das Erfordernis für den Bebauungsplan gegeben ist.

Eine Festsetzung von Emissionsbeschränkung ist auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der Alleinlage des Gewerbegebietes aus Sicht der Stadt Dinklage nicht erforderlich, da auf der Vollzugsebene des Bebauungsplanes die Verträglichkeit mit den Umgebungsnutzungen entsprechend ihres spezifischen Schutzanspruchs auf der Grundlage der konkreten Anlagenkonstellation gewährleistet werden kann.

3.2.6.4 Auswirkungen landwirtschaftlicher Betriebe

Von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben gehen Geruchsemissionen aus. Eine Geruchsuntersuchung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ergeben, dass im Plangebiet die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Jahresstunden, ausgedrückt z.B. in Prozent der Jahresstunden, zwischen 5,4 und 8,9 liegt. In einem Industriegebiet wird von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgegangen, wenn der Beurteilungswert von 15% überschritten wird. Die Geruchsbelastung im Plangebiet liegt deutlich darunter, daher ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen auszugehen. Die Rasterkarte mit den Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden für den Planungsbereich befindet sich im Anhang.

3.2.6.5 Störfallbetriebe

Der Bebauungsplan bereitet keine Ansiedlung konkreter Betriebsbereiche (im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG) vor, auch bei dem Anlass für diese Planung gebende Betrieb sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche geplant, die dem Störfallrecht unterliegen; die im festgesetzten Industriegebiet zulässigen Betriebe können aber Anlagen enthalten, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind. Diese bedürfen einer störfallrechtlichen Genehmigung.

In einem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit³ werden klassifizierend ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung⁴ und schutzbedürftigen Gebieten aufgezeigt. Danach wird der Umgang mit bestimmten toxischen, brandgefährlichen oder explosiven Stoffen in einer Menge, die die Mengenschwelle der Spalte 4 Anhang I der Störfall-Verordnung erreicht oder überschreitet, einer Abstandsklasse zugeordnet. Im Regelfall sollte dieser Abstand eingehalten werden, sofern nicht Detailkenntnisse im Einzelfall andere Abstände erfordern.

Danach sollten die folgenden Abstände zu Siedlungsbereichen eingehalten werden:

Abstandsklasse	Abstand	Stoffe
I	200 m	Ethylenoxid Acrylnitril Methanol (DN 50) Propan (DN 50) Benzol (DN 50)
II	500 m	Oleum 65 % (Schwefeltrioxid) Ammoniak Fluorwasserstoff Fluor
III	900 m	Schwefeldioxid Schwefelwasserstoff Formaldehyd (>90%) Blausäure, HCN
IV	1500 m	Acrolein (DN 20) Phosgen (DN 15) Chlorwasserstoff Chlor Brom

Die Abstandsanforderungen für Betriebsbereiche mit Lagerung und Verwendung weitere, hier nicht aufgeführter Stoffe sind nach Kap. 3 des Anhang 1 des o. g. Leitfadens zu ermitteln.

Da erst im Zuge der konkreten Anlagenkonfiguration ein Gefährdungspotenzial bewertet und die entsprechenden Schutzanforderungen, einschließlich Abstand, festgelegt werden können, erfolgt im Bebauungsplan keine Festsetzung, sondern nur die Erläuterung der grundsätzlichen Abstandsanforderungen entsprechend des o. g. Leitfadens.

Eine Festlegung der Anforderungen erfolgt letztendlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, da es nicht praktikabel erscheint, jeden möglichen Störfall-Betrieb per Festsetzung auszuschließen. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit von Betrieben mit Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, entschieden. Im Bebauungsplanvollzug sind hinreichende Konfliktlösungsmechanismen vorhanden, die ggf. bis zur Ablehnung eines Genehmigungsantrages eines ansonsten im Industriegebiet zulässigen Betriebes reichen können.

³ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, KAS 18, November 2010 mit zwei Korrekturen vom 6.11.2013 und 6.11.2013

⁴ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12 BImSchV)

Dieses ist so lange unbedenklich, wie trotz der Ablehnung von Genehmigungsanträgen die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes als solche nicht in Frage gestellt ist.

Die Abstände des Plangebietes zu den möglichen schutzwürdigen Nutzungen: Wohngebiet am Fichtenweg (ca. 600 m) und Wohngebiet an der Lohner Straße (lt. FNP Wohnbaufläche, ca. 400 m), Hofstellen mit Wohnnutzung westlich des Dinklager Rings und an der A 1 (ca. 290 m bzw. 400 m), Hotel an der Lohner Straße (ca. 280 m), Gastronomiebetrieb an der Dinklager Straße (ca. 190 m), Autobahn A 1 (ca. 490 m) und FFH-Gebiet schränken – in Abhängigkeit der jeweiligen Einstufung als schutzwürdige Nutzung - die Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, ein. Nach der o. g. Liste im KAS-18 Leitfaden sind mit den der Abstandsliste zu Grund liegenden Ansätzen zumindest Anlagen der Abstandklasse I und – je nach Lage, Anlagengröße, Stoff und konkreter Anlagenkonstellation – ggf. auch Anlagen mit Stoffen der Abstandsklasse II (z. B. Fluor mit einem Abstand von 250 m und Einstufung in Klasse II) zulässig. Da sich die Abstandsempfehlungen des Leitfadens nur auf den Menschen bzw. dessen Leben und körperliche Unversehrtheit als zu schützendes Rechtsgut beziehen, sind für die anderen nach § 50 BImSchG schutzbedürftigen Gebiete – hier ggf. das FFH-Gebiet Dinklager Burgwald – gesonderte Betrachtungen vorzunehmen. Durch die Einschränkungen zum Schutz des Menschen wird auch der Störfallschutz gegenüber dem FFH-Gebiet unterstützt; eine gesonderte Betrachtung ist jedoch erst mit Detailkenntnissen über die Betriebsbereiche möglich.

Die Abwägung der Stadt Dinklage sieht vor, dass nicht im Voraus bestimmte Anlagen und Betriebe ausgeschlossen werden, so dass auch Betriebsbereiche aus den o. g. höheren Abstandsklassen von vornherein nicht unzulässig wären, sondern ihre Zulässigkeit auf der Ebene der Anlagengenehmigung geprüft werden muss; erst hier liegen ausreichende Detailkenntnisse über das Störfallpotenzial vor, um eine Beurteilung sachgerecht vornehmen zu können. Das Erfordernis der Festsetzung eines Industriegebietes ist gewahrt, da auch bei Nicht-Zulässigkeit bestimmter „Störfallbetriebe“ weiterhin Betriebe ohne Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung oder auch Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, mit geringeren Abstandsanforderungen genehmigungsfähig sind und damit der Bebauungsplan umsetzbar ist.

3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft

Die Umringsgräben bleiben erhalten. Die im Gebiet liegende Mulde/Graben werden überplant und die Bauflächen bis zu 80 % versiegelt. Zur Überplanung von Gräben/Mulden weist der Landkreis darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich wird.

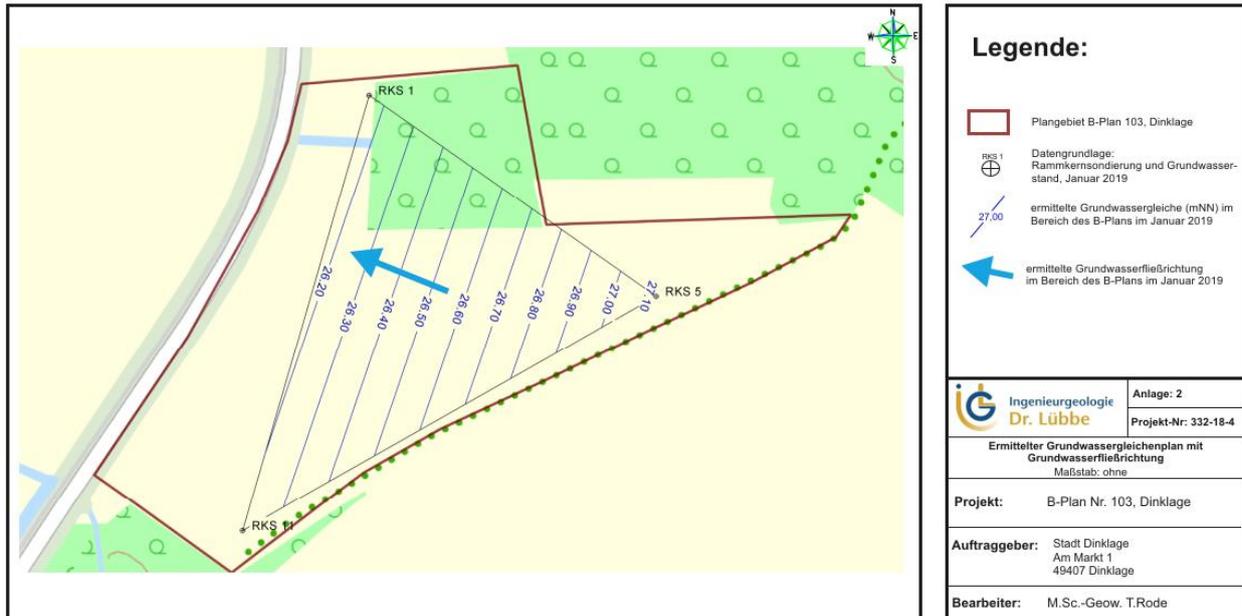
Ein Oberflächenentwässerungskonzept⁵ wurde für den zur Planung gehörenden Bebauungsplan erstellt. In diesem wird dargelegt, wie eine Oberflächenentwässerung für das Plangebiet erfolgen kann ohne die angrenzenden Biotope negativ zu beeinträchtigen.

Im Hinblick auf die Grundwassersituation liegen für das Plangebiet Grundwasserangaben aus dem Baugrundgutachten⁶ vor. Ergänzend wurde eine fachliche Auswertung⁷ zur Grundwasserströmung im Bereich des Bebauungsplanes erstellt; danach ist die überregionale Grundwasserfließrichtung in Richtung Nord-Westen und die Grundwasserströmung im Bereich des Plangebietes ebenfalls in nordwestliche Richtung ausgerichtet.

⁵ INGWA Planungsbüro: „B-Plan 103 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept“, Oldenburg, März 2019

⁶ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Geotechnischer Bericht B-Plan Nr. 103, vom 01.02.2019

⁷ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Schreiben vom 09.09.2020



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2020 LfL/N

Abbildung 4: Grundwasserfließrichtung im Plangebiet (Dr. Lübke 2020)

Die Aussagen zur lokalen Grundwasserfließrichtung fußen auf Einzelmessungen, so dass der Gutachter eine Verifizierung über eine kontinuierliche Messung über einen Jahreszeitraum an mindestens drei Grundwasserpegel im Plangebiet empfiehlt.

Auf der Grundlage der bisherigen Kenntnisse liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald oder in den angrenzenden Waldflächen durch das Plangebiet vor.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Hopener Mühlenbachs.

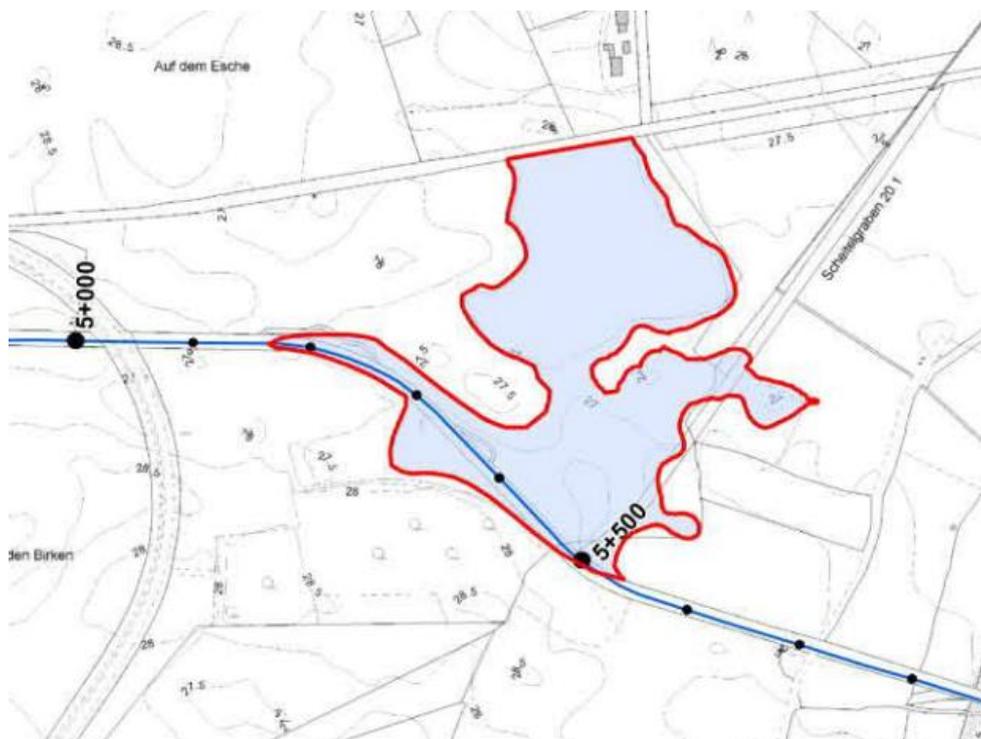


Abbildung 5: Überschwemmungsgebiet Hopener Mühlenbach (NWP 2013)

3.2.8 Belange der Ver- und Entsorgung

3.2.8.1 Löschwasserversorgung

Eine funktionsfähige Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu erstellen. Die Löschwasserbereitstellung soll durch die öffentliche Wasserversorgung sowie umliegende offene Gewässer in einer maximalen Entfernung von 200 m gewährleistet werden. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen sind mit der Feuerwehr und dem Landkreis Vechta abzustimmen.

3.2.8.2 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.9 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>), letzter Zugriff am 01.03.2018, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Änderungsbereiches.

4.0 INHALTE DER FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen im Plangebiet werden entsprechend der Planungsziele als Industriegebiet ausgewiesen. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zulässig, da diese nicht den Zielen der Planung entsprechen und die Fläche eine gewerblichen Nutzung zur Verfügung stehen soll.

Für das geplante Industriegebiet bestehen bzgl. der gewerblichen Schall-, Geruchs- und Schadstoffemissionen mit Blick auf die Entfernung zu den Allgemeinen Wohngebieten bzw. zu den bestehenden Nutzungen mit dem Anspruch eines Mischgebietes in der Umgebung Ansiedlungsmöglichkeiten für eine große Bandbreite von emittierenden Betrieben (s. Kap. 3.2.6.3. mit Bezug auf Abstandserlass NRW). Ein Industriegebiet ist an diesem Standort umsetzbar, so dass das Erfordernis für den Bebauungsplan gegeben ist. Eine Festsetzung von Emissionsbeschränkung ist auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der Alleinlage des Gewerbegebietes aus Sicht der Stadt Dinklage nicht erforderlich, da auf der Vollzugsebene des Bebauungsplanes die Verträglichkeit mit den Umgebungsnutzungen entsprechend ihres spezifischen Schutzanspruchs auf der Grundlage der konkreten Anlagenkonstellation gewährleistet werden kann.

Die Ansiedlung von Störfallbetrieben ist möglich; die Stadt Dinklage sieht vor, dass nicht im Voraus bestimmte Anlagen und Betriebe ausgeschlossen werden, sondern ihre Zulässigkeit auf der Ebene der Anlagengenehmigung geprüft werden muss; bei einem Ausschluss bestimmter Betriebe bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes würde die Gefahr bestehen, dass für bestimmte Anlagenkonstellationen eine störfallrechtliche Zulässigkeit erreicht werden kann und damit die Einschränkung nicht notwendig und damit die Festsetzung nicht erforderlich ist. Mit der

gewählten Abschichtung auf den Bebauungsplanvollzug ist das Erfordernis der Festsetzung eines Industriegebietes gewahrt, da auch bei Nicht-Zulässigkeit bestimmter Störfallbetriebe weiterhin Betriebe ohne Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung oder auch Störfallbetriebe mit geringeren Abstandsanforderungen genehmigungsfähig sind und damit der Bebauungsplan umsetzbar ist.

Auf Grund der Lage in der Nähe des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald steht jedoch die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen nach § 9 BauNVO, die Stickstoffverbindungen emittieren, unter dem Vorhalt der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet und können im Einzelfall nicht zulässig sein.

Um abzuschätzen, welche Einschränkungen die Einhaltung der Verträglichkeitsanforderungen bezogen auf das FFH-Gebiet für Betriebe bedeuten würde, ist eine Ausbreitungsberechnung für NO₂ als Repräsentant für Stickoxide (NO_x), die aus Verbrennungsprozessen aller Art resultieren, durchgeführt worden⁸. Unter der pauschalen Voraussetzung, dass bereits am Rand des FFH-Gebietes das Abschneidekriterium⁹ von 300 g/(ha*a) für die im FFH-Gebiet gelegenen stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen eingehalten wird, kann aus dem Plangebiet 4.000 kg NO₂ pro Jahr aus Quellen in einer Höhe von 0 – 10 m emittiert werden. Dieses entspricht z. B. einer kontinuierlichen Bewegung von bis zu 61 Lkw im Plangebiet (sofern nicht weitere Quellen durch zum Beispiel Gebäudebeheizung durch Verbrennung oder die Emission von anderen Stickstoffverbindungen mit einer höheren Depositionsrate hinzukommen).

Das Plangebiet ist dennoch als Industriegebiet nutzbar. Zum einen sind alle Typen von Gewerbe- und Industriebetrieben und Anlagen zulässig, die grundsätzlich kein oder nur in sehr geringem Umfang Stickstoff emittieren und die auf Grund z. B. ihrer Schallemissionen in ein Industriegebiet gehören. Zum anderen stehen für die erforderlichen Emissionsbeschränkungen bzgl. Stickstoff technische Möglichkeiten zur Verfügung, um Stickstoffemissionen vor Ort zu vermeiden bzw. zu minimieren (z. B. Erdwärmeheizung, Wärmetauscherheizung, E-Gabelstapler und –Verladevorrichtungen, Prozessenergie über Dachphotovoltaikanlagen, zugeleiteten Strom oder Wasserstoffgeneratoren, ggf. Filterung von Verbrennungsabgasen); weiterhin würde eine Abluftführung in größerer Höhe auch zu einer Verminderung von Einträgen in das FFH-Gebiet führen können. Auch können Vorhaben bei Nichteinhaltung des Abschneidewertes zugelassen werden, wenn die anerkannte Bagatellschwelle von 3 % des lebensraumspezifischen Critical Load im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten eingehalten werden; dieses ist jedoch erst zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung prüfbar. Somit ist ein Großteil der in einem Industriegebiet vorgesehenen Betriebstypen – ggf. mit Minderungsmaßnahme – zulässig, so dass ein Industriegebiet als festgesetzter Baugebietstyp gerechtfertigt/erforderlich ist.

Die konkrete Konfliktlage ist mangels hinreichender Detailkenntnis auf der Ebene der Bauleitplanung nicht beurteilbar. Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass eine Beurteilung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und-genehmigung erfolgen kann.

⁸ Knut Haverkamp, Sachverständiger für Immissionsschutz: Bauleitplanung der Stadt Dinklage, Landkreis Vechta, Bebauungsplan Nr. 103 „Östlicher Dinklager Ring“, Stellungnahme, Liebenburg, 19.3.2020

⁹ Vorhabenbedingte Zusatzbelastungen an Stickstoff unterhalb dieses Abschneidewertes sind bei der Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen nicht zu berücksichtigen, da sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung: Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen, 19.2.2019)

Insofern wird auf die Beschränkung der Art der Nutzung nach Betriebstypen oder ihren Umweltauswirkungen nach § 1 BauNVO verzichtet; bei einer pauschalen Beschränkung könnten im Einzelfall nicht notwendige Beschränkungen erfolgen und damit das Erfordernis der Festsetzung und des Bebauungsplanes in Frage stehen. Die Prüfung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erfolgt abschließend auf der Ebene der Anlagengenehmigung.

Eine Abschichtung der Konfliktbewältigung auf die nachgeordnete Ebene wird aus den folgenden Überlegungen für möglich erachtet:

- Nach BVerwG Beschluss vom 24.3.2015, BVerwG 4 BN 32/13, ist eine Abschichtung bei einem den Bodenabbau steuernden Flächennutzungsplan zulässig, da bestimmte Auswirkungen (hier Auswirkungen von Sprengungen auf Fledermausquartiere) ohne konkrete Anlagenplanung nicht ermittelbar sind.
- Nach § 1a Abs. 4 BauGB ist im Bebauungsplan, der ein FFH-Gebiet erhebliche beeinträchtigen kann, eine FFH-Prüfung vorzunehmen; nach § 34 Abs. 8 BNatSchG erfolgt für Vorhaben in einem Gebiet mit Bebauungsplan keine FFH-Prüfung im Anlagengenehmigungsverfahren mehr. Dieses gilt nach Kommentierung nicht für Bebauungspläne, in denen keine FFH-Prüfung durchgeführt wurde; es wird davon ausgegangen, dass dieses auch für Bebauungspläne gilt, für die die FFH-Prüfung bzgl. Luftschadstoffe auf Ebene des Bebauungsplanes nicht vollständig durchgeführt werden kann, wie es hier der Fall ist.
- Bei BImSchG-Genehmigungsverfahren besteht dagegen das Gebot einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bezogen auf Luftverunreinigung, Lärm oder Abwasser fort, sofern diese Auswirkungen nicht im Bebauungsplanverfahren schon umfassend mitgeprüft wurden (s. Ernst – Zinkahn - Bielenberg BauGB Kommentar: zu § 1a RN 193).
- Auch das OVG Lüneburg hält es in einer aktuellen Entscheidung (1 KN 29/17, Urteil vom 15.11.2018) für zulässig, dass der Einfluss der Planung eines Industriegebietes (insbesondere durch Emissionen der sich dort ansiedelnden Betriebe) auf die Schutzziele des FFH-Gebiets mangels hinreichender Detailkenntnisse auf der Ebene der Bauleitplanung noch nicht beurteilt werden können, und hat die Abschichtung auf die Vorzugsebene nicht beanstandet.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Für die in der Planzeichnung als GI festgesetzten Flächen gilt eine nach BauNVO maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine maximale Baumassenzahl (GFZ) von 5,0, um dem planerischen Ziel nach einer konzentrierten Gewerbeentwicklung Rechnung zu entsprechen.

Über die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 42,0 m über NHN¹⁰ wird sichergestellt, dass die entstehenden Gebäude optisch nicht zu weit in die Landschaft wirken. Damit wird festgesetzt, dass die Gebäude maximal mit einer Höhe von 14,0 m errichtet werden können. Dabei kann für technisch notwendige Anlagen diese Höhenbegrenzung ausnahmsweise überschritten werden.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die auch Gebäudelängen von über 50 m zulässt. Es können also einem Industriegebiet entsprechende große Baukörper entstehen.

10 siehe textliche Festsetzung Nr. 3

4.3 Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen für das Industriegebiet sind so festgesetzt, dass sie der Planung ausreichenden Spielraum gewähren und spätere Erweiterungsmöglichkeiten offen lassen. Die überbaubare Fläche ist jeweils ausreichend groß festgesetzt, um unterschiedlich große betriebliche Bedarfe zu berücksichtigen. Die Baugrenzen sind im Abstand von 5,0 m zu der Straßenbegrenzungslinie der internen Erschließungsstraße und von 5,0 m zur Hecke im Südwesten festgesetzt. Zu bestehenden Waldflächen im Norden und Süden wird ein Abstand von min. 15,0 m festgesetzt. Zu der Entlastungsstraße „Dinklager Ring“ ist die Bauverbotszone von 20 m gemäß § 9 (1) FStrG zu beachten, hier wurden die Baugrenzen dem entsprechend festgesetzt.

4.4 Geländehöhen

Die Grundstücke im Industriegebiet sind auf eine Höhe der Geländeoberkante von mindestens 28,0 m ü. NHN aufzuheben. Damit die Funktion der Oberflächenentwässerung entsprechend des Oberflächenentwässerungskonzeptes sichergestellt.

4.5 Grünordnerische Maßnahmen

Am südwestlichen Plangebietsrand befindet sich eine Feldhecke¹¹. Die Fläche ist als private Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB besteht in diesem Bereich die Pflicht zum Erhalt und Ersatz der Gehölze.

Am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes werden gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Flächen werden der Sukzession überlassen und bilden damit den Übergang zu den angrenzenden Waldflächen. In diesen sind Bodenauftrag, und –abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Damit werden Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldflächen minimiert.

Zudem werden nicht überbaubare Grundstücksflächen zur Erweiterung des Abstandes zwischen den angrenzenden Waldflächen und den Baugrenzen festgesetzt. . In diesen sind Carports, Garagen und Nebenanlagen unzulässig. Versiegelungen sind nur in wassergebundener Ausführung zulässig. Damit wird die Beeinträchtigung der angrenzenden Waldflächen minimiert.

4.6 Verkehrsflächen

Die Verkehrsfläche für die Erschließung verfügt über eine Breite von 9 m, so dass auch zumindest ein einseitiger Fuß- und Radweg errichtet werden kann. Die Ausgestaltung der Verkehrsfläche ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Eine Erschließung der Grundstücke direkt über den Dinklager Ring wird ausgeschlossen, um den Verkehrsfluss auf der Umgehungsstraße nicht zu behindern. Auf die Pflicht zur Einfriedungen der Baugrundstücke zur Umgehungsstraße lt. Straßengesetz wird hingewiesen.

11 Fällt unter den Schutz LSG 104 „Baumreihen“

5. ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	4,36 ha
Industriegebiet	3,09 ha
Verkehrsfläche	0,54 ha
Versorgungsfläche: Regenrückhaltebecken	0,34 ha
Private Grünfläche mit Erhaltungsgebot	0,18 ha
Private Grünfläche mit Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB	0,20 ha

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	12.12.2016
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	19.11.2018
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	08.03.2019 – 09.04.2019
Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute Öffentliche Auslegung	16.03.2020
Erneute Öffentliche Auslegung	02.06.2020 – 03.07.2020
Satzungsbeschluss durch den Rat	29.09.2020

Dinklage, den

Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Dinklage beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung, ein Industriegebiet zu entwickeln. Damit soll zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen beigetragen werden. Das entstehende Industriegebiet soll die wirtschaftliche Entwicklung in der Region und den Verbleib eines lokalen Gewerbebetriebes sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über 4,36 ha. Festgesetzt werden ein Industriegebiet, Verkehrsfläche zur Anbindung an den Dinklager Ring sowie Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken und private Grünflächen zur randlichen landschaftlichen Einbindung.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage, Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG)

Zur Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist ein gesonderter Bericht erstellt. (s. Anlage)

Im Bericht wird dargelegt, dass die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* gewährleistet ist bzw. – bezogen auf die Stickstoffbelastung – auf der Ebene der Anlagengenehmigung abschließend geprüft und sichergestellt wird.

1.2.2 Naturschutzgebiet *Burgwald Dinklage*

Das FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage* (s.o.) ist seit dem 30.11.2017 als Naturschutzgebiet *Burgwald Dinklage* (NSG WE 00291)¹² ausgewiesen.

¹² Nds. MBL. Nr. 46/2017

Auf Grund der Entfernung sind die im Naturschutzgebiet geltenden Verbote von der Planung nicht betroffen.

Das Vorhaben ist mit keinen Veränderungen oder Störungen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte.¹³ Nähere Ausführungen dazu finden sich im Bericht zur Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber dem FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage*. (s. Anlage)

1.2.3 Geschütztes Biotop

Unmittelbar südlich des Plangebietes schließt ein gemäß § 30 BNatSchG geschützter Erlenwaldbestand an.

Nach den Ergebnissen der Entwässerungsplanung¹⁴ sind auf Grund des vorhandenen Geländeprofiles und der vorhandenen Gräben, die erhalten bleiben, keine grundlegenden Auswirkungen auf das südlich angrenzende Feuchtbiotop zu erwarten. Insofern ist von keinen Beeinträchtigungen des geschützten Biotops auszugehen.

1.2.4 LSG Nr. 104 „Baumreihen“

Am östlichen Plangebietsrand ist eine Feldhecke ausgeprägt, die unter den Schutz des LSG 104 „Baumreihen“ fällt.

Der Schutz der Feldhecke ist durch die Festsetzung der östlichen Grünfläche sichergestellt.

1.2.5 Ziele des speziellen Artenschutzes – Bericht zur Artenschutzprüfung (ASP)

1.2.5.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)¹⁵: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der*

¹³ Umgebungsschutz gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 NSG-VO

¹⁴ INGWA Planungsbüro (2019) B-Plan Nr. 102 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept

¹⁵ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁶, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
- 3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.2.5.2 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Die Beurteilung der relevanten Arten erfolgt auf der Grundlage der im Mai 2018 durchgeführten Biotopkartierung und des daraus ableitbaren Habitatpotenzials sowie den Ergebnissen der faunistischer Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Eremiten.

Europäische Vogelarten:

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Nach den Ergebnissen der 2018 durchgeführten Erhebungen (s. Anlage) handelt es sich bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten um häufige und typische Gehölbewohner.

Als wertgebende Arten wurden im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen der Star (RL 3) in den nördlich und südlich anschließende Waldflächen, die Gartengrasmücke (Vorwarnliste) in der südlichen Waldfläche und die Goldammer (Vorwarnliste) in der östlich angrenzenden Hecke nachgewiesen.

Als weitere besondere Vogelarten werden Buntspecht und Grünspecht in der nördlichen Waldfläche hervorgehoben.

¹⁶ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Erfassungen (s. Anlage) ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet. Für den großen Abendsegler als Baum bewohnende Fledermaus ist angesichts der Flugbeobachtungen von Quartiersstandorten im Dinklager Burgwald auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen werden.

- Breitflügelfledermaus,
- Kleiner Abendsegler,
- Großer Abendsegler,
- Rauhautfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus,

Ebenso wie während der Detektorkartierung wurde auch im Zuge der Horchkistenerfassung die Zwergfledermaus mit Abstand mit den häufigsten Kontakten erfasst, gefolgt vom Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus.

Amphibien:

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen (s. Anlage) wurden im gesamten Untersuchungsgebiet mit Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch drei ungefährdete Amphibienarten und damit keine artenschutzrechtlich relevante streng geschützte Arten festgestellt.

Mit Fokus auf das Plangebiet wurden in den randlichen Gräben Vorkommen von einzelnen Erdkröten nachgewiesen.

Eremit und sonstige Arten:

Zielart im südlich gelegenen FFH-Gebiet „Burgwald Dinklage“ ist die in Bäumen lebende artenschutzrechtlich streng geschützte Käferart *Osmoderma eremita* (Eremit).

Da im FNP-Änderungsbereich auch Laubbäume vorkommen und ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen war, ergab sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung.

Nach den Untersuchungsergebnissen ist ein Vorkommen des Eremiten in den Bäumen im Bereich östlich vom Dinklager Ring mit Sicherheit auszuschließen.¹⁷

Nach dem vorliegenden Habitatpotenzial und den Kenntnissen aus dem faunistischen Gutachten sind Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

1.2.5.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen sind im Änderungsbereich keine Fledermausquartiere vorhanden, so dass der Verbotstatbestand der Tötung gegenüber Fledermäusen ausgeschlossen ist.

¹⁷ Bellmann, Axel (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019, s. Anlage

Waldfläche wird nicht überplant und die Gehölzreihe am östlichen Plangebietsrand wird als zu erhalten festgesetzt, so dass von dem Vorhaben ausgehende Tötungen von gehölzbrütenden Arten ausgeschlossen sind.

Somit sind Tötungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung steht der Umsetzung des Vorhabens nicht dauerhaft entgegen.

Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase der Vögel (01.03 bis 30.09).

Somit sind Tötungen oder Verletzungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung steht der Umsetzung des Vorhabens nicht dauerhaft entgegen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2 BNatSchG):

Störungsempfindliche Vogelarten wurden nicht festgestellt. Jagdgebietenfunktionen für Fledermäuse sind artenschutzrechtlich nicht geschützt und artenschutzrechtlich relevante Amphibien kommen nicht vor, so dass insgesamt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1. Nr. 3 (Störungsverbot) nicht berührt wird.

Weitergehende artenschutzrechtlich nicht relevante Beeinträchtigungen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung berücksichtigt¹⁸.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Vor dem Hintergrund, dass Waldfläche nicht überplant wird und die Gehölzreihe am östlichen Plangebietsrand als zu erhalten festgesetzt wird, ist mit keiner Beseitigung von Brutstandorten einzelner Vogelarten zu rechnen.

Insofern trifft der Verbotstatbestand des Verlustes der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu.

Weitergehende artenschutzrechtlich nicht relevante Beeinträchtigungen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung berücksichtigt¹⁹.

¹⁸ Siehe Pkt. 2.3.

¹⁹ Siehe Pkt. 2.3.

1.2.6 Sonstige allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
<p>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.(Bodenschutzklausel)</p>	<p>Es wurden im Rahmen diverser Vorprüfungen und auf Flächennutzungsplanebene umfangreiche Standortalternativenprüfungen vorgenommen (s. Kapitel 2.1). Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung oder zur Entwicklung von Gewerblicher Baufläche im Innenbereich bestehen nicht. Die gewerbliche Baufläche und damit die zu erwartende Bodenversiegelung wurden im Laufe des Planungsprozesses im Sinne der Bodenschutzklausel reduziert.</p>
<p>§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB: Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (Umwidmungssperrklausel)</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses wurde die Waldfläche von der Planung ausgenommen.</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
<p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p>	<p>Die wertgebende Waldfläche wird von der Planung ausgenommen. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht vermieden werden können, werden diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung minimiert und ausgeglichen.</p>
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<p>§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Soweit versiegelungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens nicht vermieden werden können, werden diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung minimiert und ausgeglichen.</p>

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	
Zweck dieses Gesetzte ist den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (§ 1 NWaldLG Nr.1)	Waldflächen werden nicht überplant.
Ziele der Landschaftsplanung	
Der Landschaftsrahmenplan trifft keine konkreten Zielaussagen für das Plangebiet. ²⁰	
Die kommunale Landschaftsplanung hebt im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes ²¹ als naturschutzfachliche Grundlagen das geschützte Biotop südlich des B-Plangebietes und den historischen Waldstandort im Norden hervor. Das Plangebiet ist Teil eines im Siedlungsentwicklungskonzept hervorgehobenen Schwerpunktsuchraumes für Kompensationsmaßnahmen.	Das Biotop wird nicht überplant und die Waldfläche wird nicht überplant. Die städtebauliche Entwicklung ist mittlerweile u.a. durch die Umgehungsstraße fortgeschritten, so dass nach den Abwägungsergebnissen der Stadt das Suchraumziel für Kompensationsmaßnahmen aktuell an dieser Stelle zurückgestellt wird.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

²⁰ Landkreis Vechta (2001): Landschaftsrahmenplan, Karte 7 Umsetzung des Zielkonzeptes

²¹ Stadt Dinklage (2004): Siedlungsentwicklungskonzept, Anlage 2 Naturschutzfachliche Grundlagen

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

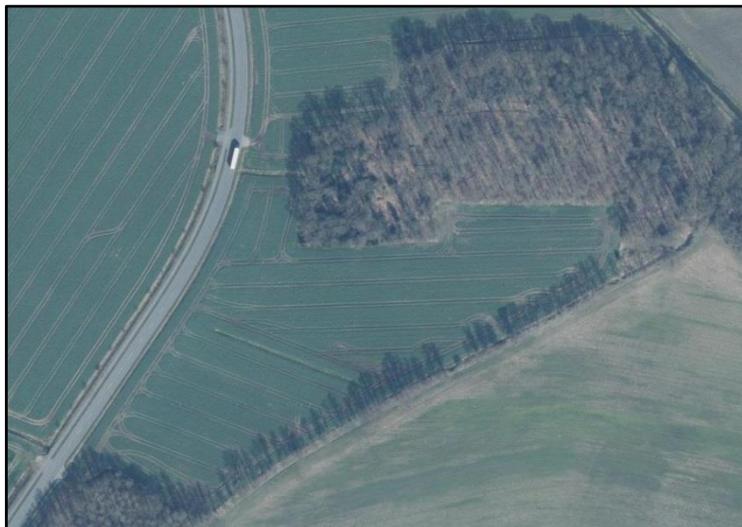


Abbildung 6: Luftbild (LGLN)

2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand:

Zur Erfassung des derzeitigen Zustands wurden 2018 die Biotoptypen nach Drachenfels²² erfasst und es wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Eremitenerhebungen durchgeführt.

Pflanzen/Biotoptypen

Die freien Flächen werden ackerbaulich genutzt und stellen sich als Sandacker (AS) dar²³.

Die nördlich angrenzenden Waldflächen sind örtlich stark aufgelichtet. Die Baumschicht wird von Eichen bestimmt und ist mit einzelnen Buchen und Kiefern durchsetzt. Prägend für die Strauchschicht sind örtlich Stechpalme und Traubenkirsche. Die Zuordnung erfolgt als Bodensauer Eichenmischwald (WQ).

Das Plangebiet wird nach Osten durch eine von Altbäumen heimischer Arten geprägte Feldhecke (HFB) begrenzt. Die Feldhecke fällt unter den Schutz des LSG Nr. 104 „Baumreihen“.

Im nördlichen Abschnitt wird die Hecke von einem Graben (FG) begleitet, der in niederschlagsarmen Zeiten trocken fällt.

In den Ackerflächen innerhalb des Plangebietes sind zwei weitere Grabenabschnitte vorhanden: Am westlichen Plangebietsrand entlang der Straße Dinklager Ring verläuft ein trockenfallender Straßenbegleitgraben und der äußerste südliche Plangebietsrand wird durch einen Graben begrenzt.²⁴ Die trockenfallenden Gräben und die Grabenböschungen sind von halbruderaler Vegetation bestimmt.

²² Drachenfels, O.(2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016

²³ Siehe Anlage Biotoptypen

²⁴ Siehe Anlage: Entwässerungsplan

Weitere halbruderalisierte Saumstrukturen (UH) sind insbesondere entlang des östlichen und südlichen Plangebietsrandes ausgeprägt²⁵.

Tiere

Zur Beurteilung der faunistischen Belange, des Artenschutzes und der Verträglichkeit gegenüber dem südlich gelegenen FFH-Gebiet Dinklager Burgwald sind belastbare Angaben zu den wertgebenden Tierarten erforderlich. Dazu wurden in Abstimmung mit der UNB faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Die Ergebnisse sind nachstehend zusammenfassend dargelegt und im faunistischen Gutachten (s. Anlage) wird dazu im Detail ausgeführt.

Brutvögel:

Nach den Ergebnissen der von Mitte Februar bis Ende Juli 2018 an insgesamt 16 Kartierterminen durchgeführten Erhebungen handelt es sich bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten um häufige und typische Gehölzbewohner.

Als wertgebende Arten wurden im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen der Star (RL 3) in den nördlich und südlich anschließende Waldflächen, die Gartengrasmücke (Vorwarnliste) in der südlichen Waldfläche und die Goldammer (Vorwarnliste) in der östlich angrenzenden Hecke nachgewiesen.

²⁵ Auf eine Darstellung dieser schmalen Saumstruktur wurde in der Karte Biotoptypen (s. Anlage) auf Grund der Maßstäblichkeit und auch im Hinblick auf die mit der Ackerwirtschaft verbundenen wechselnden Nutzungsdynamik verzichtet.

Als weitere besondere Vogelarten werden Buntspecht und Grünspecht in der nördlichen Waldfläche hervorgehoben.



Abbildung 7: Brutvögel, Auszug Faunistisches Gutachten

Buntspecht -Bs, Grünspecht -Gü, Star-S, Goldammer-G, Gartengräsmücke-Gg

Eine besondere Bedeutung für Brutvögel liegt nicht vor, die Schwelle für eine lokale Bedeutung wird nicht erreicht.

Fledermäuse:

Nach den Ergebnissen der von Juni bis September 2017 an 7 Terminen durchgeführten Erfassungen ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet. Für den großen Abendsegler als Baum bewohnende Fledermaus ist angesichts der Flugbeobachtungen von Quartiersstandorten im Dinklager Burgwald auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen werden.

- Breitflügelfledermaus,
- Kleiner Abendsegler,
- Großer Abendsegler,
- Flughautfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus.

Zusätzlich wurden Kontakte der Gattung Myotis (wahrscheinlich Bart- und/ oder Wasserfledermaus) registriert. Weitere Kontakte werden der Gattung Nyctalus bzw. den Artengruppen AsBf (Abendsegler-Breitflügel-Komplex) und WaBa (Wasser-/Bartfledermaus-Komplex) zugeordnet.

Ebenso wie während der Detektorkartierung wurde auch im Zuge der Horchkistenerfassung die Zwergfledermaus mit Abstand mit den häufigsten Kontakten erfasst, gefolgt vom Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus.

Das Plangebiet liegt nach den Ergebnissen der Detektorkartierung in einem Gesamtkomplex von mittlerer Bedeutung als Funktionsraum für Fledermäuse (Jagdgebiet, Flugstraße, vermutete Quartiere).

Dem Horchboxenstandort 3 wird auf Grund der hohen Anzahl von Rufkontakten eine hohe Bedeutung als Funktionsraum beigemessen.



Abbildung 8: Horchboxenstandorte und Kartierstrecken, Auszug Faunistisches Gutachten

Amphibien:

Nach den Ergebnissen der an 6 Terminen von März bis Mai 2018 durchgeführten Erhebungen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet mit Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch drei ungefährdete Amphibienarten festgestellt. Mit Fokus auf das Plangebiet wurden in den randlichen Gräben Vorkommen von einzelnen Erdkröten nachgewiesen.

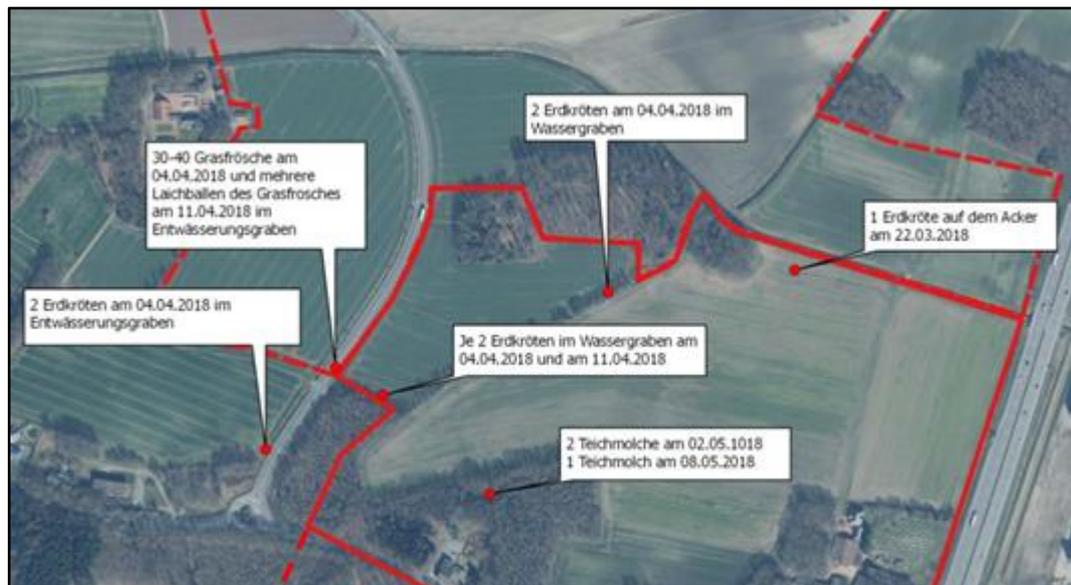


Abbildung 9: Amphibienvorkommen, Auszug Faunistisches Gutachten

Ökologisch anspruchsvolle Arten wie Kreuzkröte oder Kammmolch konnten nicht nachgewiesen werden.

Eremit und andere Arten:

Nach den Untersuchungsergebnissen²⁶ ist ein Vorkommen des Eremiten in den Bäumen im Bereich östlich vom Dinklager Ring mit Sicherheit auszuschließen.

Nach dem vorliegenden Habitatpotenzial und den Kenntnissen aus dem faunistischen Gutachten sind Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Die Biotoptypen des Plangebietes (Acker, halbruderale Gras- und Staudenflur) sind häufig und weit verbreitet.

Im Zusammenhang mit den Kenntnissen aus den faunistischen Untersuchungen ist eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt nicht erkennbar.

Hinweise zum Biotopverbund

Die wesentlichen potenziellen örtlichen Biotopverbundelemente sind im Plangebiet die Hecke bzw. die gehölzgesäumten Grabenabschnitte am östlichen Plangebietsrand und außerhalb des Plangebietes die unmittelbar anschließenden Waldbestände.

Anhand der Biotoptypenausprägung und nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop zwischen dem Dinklager Burgwald und anderen bedeutsamen Lebensräumen der näheren und weiteren Umgebung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Bestände würden sich weiterhin, wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.2 Fläche

Derzeitiger Zustand:

Das Plangebiet erstreckt sich auf etwa 4,36 ha Außenbereichsfläche.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Flächenzustand würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

²⁶ Bellmann, Axel (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019, s. Anlage

2.1.3 Boden

Derzeitiger Zustand:

Bodentyp ist vorwiegend mittlerer Gley-Podsol²⁷. Südlich grenzt sehr tiefer Podsol-Gley an und nach Nordwesten anschließend liegt mittlerer Plaggenesch, unterlagert von Podsol.

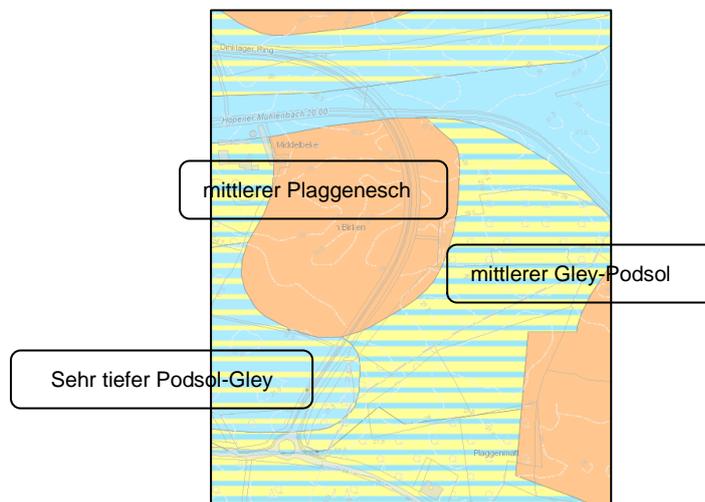


Abbildung 10: Bodentypen (NIBIS 2019)

Ausgangsgestein der örtlichen Bodenbildung sind weichselzeitliche Feinsande.

Nach den Ergebnissen der Boden- und Grundwasseruntersuchung²⁸ folgen dem oberen Mutterboden eine Wechselfolge von locker- bis mitteldicht gelagerten Sanden und bindigen Feinsand- bis Schluff-Horizonten.

Eine besondere Bedeutung des Bodens für natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen oder als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau-medium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere zum Schutze des Grundwassers ist nicht erkennbar.

Nach den NIBIS-Daten liegen gemäß Bodenschätzungskarte für die Bodenzahl/Ackerzahl Werte von 17/18²⁹ und für die Grünlandgrundzahl/Grünlandzahl Werte von 27/27³⁰ vor. Die Zahlen begründen keine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Nutzungsfunktion.

Der Plaggenesch gilt als Suchraum für schutzwürdige Böden (Archivfunktion). Es wirken die Vorbelastungen durch die Dinklager Straße.

Altlasten sind nicht bekannt (NIBIS).

Das LBEG³¹ verweist auf anstehenden setzungsempfindlichen Baugrund im westlichen Plangebiet.

²⁷ NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG), Zugriff 28.02.2019

²⁸ Ingenieurgeologie Dr. Lübke (2019): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 103 der Stadt Dinklage, 1. Februar 2019

²⁹ Bodenzahl: Wertebereich 7 -100

³⁰ Grünlandgrundzahl: Wertebereich 7 – 88

³¹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Stellungnahmen vom 31.07.2018 und 19.03.2019 mit Hinweis: *Bei Bauvorhaben sind die gründerungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.*

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Böden würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.4 Wasser**Derzeitiger Zustand:**

Der mittlere Grundwasserhoch- und Grundwassertiefstand wird mit 7-16 dm angegeben (LBEG).

Bei aktuellen Bohrungen im Januar 2019 wurde Grundwasser in Tiefen zwischen 0,70 m bis 2,20 m unter Geländeoberkante erbohrt.³²

Ergänzend wurde eine fachliche Auswertung³³ zur Grundwasserströmung im Bereich des Bebauungsplanes erstellt; danach ist die überregionale Grundwasserfließrichtung in Richtung Nord-Westen und die Grundwasserströmung im Bereich des Plangebietes ebenfalls in nordwestliche Richtung ausgerichtet.³⁴

Als Oberflächengewässer sind im südlichen Plangebiet ein die Straße „Dinklager Ring“ unterquerender Graben sowie weitere untergeordnete, häufig trockenfallende straßen- und flächenbegleitende Entwässerungsgräben.

Nördlich außerhalb des Plangebietes verläuft der Hopener Mühlenbach.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Gewässer würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.5 Klima/Luft**Derzeitiger Zustand:**

Im örtlichen Klima ist den Waldbeständen und Hecken eine mäßigende Wirkung (Windschutz, Temperaturlausgleich) beizumessen.

Besondere lufthygienische Belastungsdaten liegen nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Klima/Luft würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.6 Landschaft**Derzeitiger Zustand:**

Das Plangebiet stellt sich als Acker- und Waldfläche dar. Prägend sind die Nähe zum Dinklager Ring bzw. die verkehrsbedingten Vorbelastungen, die Waldflächen der näheren Umgebung sowie die weiteren Vorbelastungen durch die Bundesstraße im Süden und die BAB A1 weiter östlich.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Landschaft würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

³² Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2019): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 103 der Stadt Dinklage, 1. Februar 2019

³³ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Schreiben vom 09.09.2020

³⁴ s. Abbildung 4 in Teil I der Begründung, Pkt. 3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft

2.1.7 Mensch

Derzeitiger Zustand:

Es sind die Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzungen zu beachten. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsvorsorge liegt nicht vor.

Es wirken Geruchsemissionen umliegender landwirtschaftlicher Betriebe³⁵. Auf Grund der geringen Geruchsstunden ist nicht von erheblichen Belästigungen auszugehen³⁶.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Derzeitiger Zustand:

Besondere Kulturgüter (Bodendenkmäler, Bodenfunde) sind nicht bekannt. Eschböden wird allgemein eine kulturhistorische Bedeutung beigemessen.

Im Hinblick auf die mögliche Wertschöpfung sei an dieser Stelle auf die Ackerflächen in ihrer Ertragsfähigkeit (s. Bodenfunktionen) hingewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.9 Wechselwirkungen

Derzeitiger Zustand:

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen, die aus der vorstehenden schutzgutbezogenen Erfassung schon weitgehend deutlich werden.

Besondere Wechselwirkungen sind nach den Ergebnissen des faunistischen Gutachtens nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Wechselwirkungen würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u.ä. der künftigen Bebauung feststehen.

³⁵ Landwirtschaftskammer 2018: Rasterkarte Geruchsuntersuchung, s. Anlage

³⁶ Siehe Teil I der Begründung, Pkt. 3.2.6

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Umweltauswirkungen durch zusätzliche Baukörper in der Landschaft,
- Umweltauswirkungen durch Flächenversiegelung.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es werden Ackerfläche und Grabenabschnitte überbaut und versiegelt. Die neu versiegelte Fläche geht dauerhaft als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt verloren. Dieser dauerhafte Lebensraumverlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die darauf angewiesene Tier- und Pflanzenwelt bzw. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne der Eingriffsregelung dar.

Darüber hinaus wird vorsorglich auch von aus dem Plangebiet in die angrenzenden Waldbestände hineinwirkenden Beeinträchtigungen ausgegangen.

Nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen sind keine besonders artenschutzrechtlich bedeutsamen Vorkommen betroffen.

Die Waldfläche ist von der Planung ausgenommen. Die im Wald dokumentierten Tierarten lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Störungen infolge der heranrückenden gewerblichen Baufläche erwarten.

Durch Sicherung ausreichender Abstände zum Waldbestand im nachgeordneten Bebauungsplan (s.u.) werden erhebliche Beeinträchtigungen des Waldbestands vermieden.

Auf der Grundlage der Kenntnisse der mit der Naturschutzbehörde abgestimmten faunistischen Untersuchungen kann eine Bedrohung der Tier- und Pflanzenarten des geschützten Dinklager Burgwaldes ausgeschlossen werden.³⁷

Die wesentlichen örtlichen Biotopverbundelemente (Waldflächen, Hecke, gehölzgesäumte Grabenabschnitte) bleiben erhalten.

Besondere Funktionen als Trittsteinbiotop zwischen dem FFH-Gebiet Dinklager Burgwald und anderen bedeutsamen Lebensräumen der näheren und weiteren Umgebung sind nicht betroffen.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche

Der Bebauungsplan ist mit Verbrauch freier Landschaft verbunden und die Flächen sind zukünftig dem Innebereich zuzuordnen.

³⁷ Siehe Anlage: Bericht zur Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber dem FFH-Gebiet Wald bei Burg Dinklage

2.2.3 Auswirkungen auf Boden

Die Bodenfunktionen als Lebensraum, im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als Speicher- und Puffermedium sowie als landwirtschaftliche Produktionsstätte entfallen auf den versiegelten Flächen vollständig. Die Bodenversiegelungen sind als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden zu bewerten.

2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Durch die Bodenversiegelungen sind Auswirkungen auf die lokale Grundwasserneubildung zu erwarten.

Auf Grund der in nordwestlicher Richtung ausgerichteten Grundwasserfließrichtung sind keine von der Planung ausgehende Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet Burgwald Dinklage zu erwarten.

Die Umringsgräben bleiben erhalten. Die im Gebiet liegende Mulde/Graben werden überplant. Hinweis: Sollen Grabenabschnitte verrohrt oder verfüllt werden, so ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

In Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung wird die Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen nicht überschritten.

2.2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft

Durch die Versiegelung und Überbauung werden die lokalen Klimabedingungen geringfügig verändert z.B. Aufwärmung der Flächen bei Sonneneinstrahlung, windbrechender Wirkung der Gebäudekörper.

Die Auswirkungen bleiben weitgehend örtlich auf die unmittelbar von Versiegelung betroffene Fläche beschränkt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine erheblichen Umweltauswirkungen über das Plangebiet hinaus erwartet.

Der Bebauungsplan schafft keine abschließenden Baurechte für spezielle emittierende Betriebe, dies erfolgt auf der nachgeordneten Genehmigungsebene. Insofern sind dem Bebauungsplan keine Umweltauswirkungen auf die lufthygienische Situation beizumessen.

2.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Durch Überformung der bisher freien Landschaft durch ein Industriegebiet ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen.

2.2.7 Auswirkungen auf den Menschen

Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung können durch gewerbliche Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen belastet werden. In der Umgebung liegen Wohngebiete im Abstand von 400 m (Lohner Straße; lt. FNP Wohnbaufläche) bzw. 600 m (Fichtenweg) sowie weitere Nutzung mit dem Anspruch eines Misch- oder Dorfgebietes (Hofstellen mit Wohnnutzung westlich des Dinklager Rings und an der A 1 (ca. 290 m bzw. 400 m), Hotel an der Lohner Straße (ca. 280 m), Gastronomiebetrieb an der Dinklager Straße (ca. 190 m)) in Abständen von mindestens 190 m.

Bezüglich der gewerblichen Emissionen bietet die Abstandsliste im Abstandserlass Nordrhein-Westfalen eine Orientierung zu verträglichen Abständen zwischen Gewerbe- und Industriegebieten und schutzwürdigen Nutzungen. In der Abstandsliste werden auf der Basis der TA Luft, der Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL und der TA Lärm Gewerbe- und Industriebetrieben Abstands-klassen zugeordnet, die sich auf den Schutz von reinen Wohngebieten beziehen.

Ein großer Umfang der Gewerbe- und Industriebetriebe ist den Abstandsklassen VI (200 m) und V (300 m) zugeordnet; bei einigen Betriebstypen aus den Abstandsklassen IV (500 m) und III (700 m) sind die Lärmemissionen die relevanten oder ausschließlichen Emissionen (Kennzeichnung in der Abstandsliste mit *), so dass diese nach dem Abstandserlass für die Beurteilung zu Allgemeinen Wohngebieten in die nächste Abstandsklasse und für die Beurteilung zu Mischgebieten und Außenbereichsnutzungen in die übernächste Abstandsklasse, d. h. mit geringeren Abstandanforderungen, einzustufen sind.

Somit bestehen für das geplante Industriegebiet mit Blick auf die Entfernung zu den Allgemeinen Wohngebieten bzw. zu den bestehenden Nutzungen mit dem Anspruch eines Mischgebietes Ansiedlungsmöglichkeiten für eine große Bandbreite von emittierenden Betrieben.

Eine Festsetzung von Emissionsbeschränkung ist auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der Alleinlage des Gewerbegebietes aus Sicht der Stadt Dinklage nicht erforderlich, da auf der Vollzugsebene des Bebauungsplanes die Verträglichkeit mit den Umgebungsnutzungen entsprechend ihres spezifischen Schutzanspruchs auf der Grundlage der konkreten Anlagenkonstellation gewährleistet werden kann.

2.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nach vorliegendem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Wechselwirkungen sind nach vorliegender Kenntnislage nicht zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Eingriffsregelung:

- Einhaltung von Abstandspuffer zu den nördlichen und südlichen Waldflächen von 15 m durch 5 m Grünfläche (mit Maßnahme Sukzession gemäß § 9 (1) 20 BauGB, s.u.) + 10 m bzw. örtlich 5 m nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Erhalt der Gehölzreihe mit Graben am östlichen Plangebietsrand durch Festsetzung als 5 m breite Grünfläche mit Erhaltungsgebot gemäß § 9 (1) 25 b BauGB
- Vermeidungsmaßnahmen für den Wasserhaushalt durch Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken
- Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) im Plangebiet, um nachweislich negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet *Wald bei Burg Din-*

klage ausschließen zu können. In diesem Zusammenhang können ebenfalls negative Auswirkungen auf den südlich gelegenen Waldfeuchtbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Allgemein gilt für die Umsetzungsebene, dass zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen durch Lichtemissionen auf Natur und Landschaft auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso verzichtet werden soll wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung von Verkehrswegen und Wohngrundstücke hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit HSE/T-Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.
- Artenschutz: Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, erfolgt die Bau-
feldfreimachung außerhalb der Brutphase der Vögel (01.03 bis 30.09).

FFH-Verträglichkeit:

- Sicherstellung von Emissionsminderungsmaßnahmen auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Schutzkonzeptionen gegenüber Störfällen

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Innergebietliche Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung

Als innergebietlicher Teilausgleich werden als Puffer zu den anschließenden Waldflächen private Grünflächen festgesetzt, die gemäß § 9 (1) 20 BauGB zur Entwicklung eines artenreichen Waldsaumes der Sukzession überlassen werden (s.o.).

Ermittlung des externen Ausgleichsflächenbedarfs - Eingriffsbilanzierung

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Landkreises Osnabrück³⁸ vorgenommen.

Dazu wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff³⁹ dem Zustand nach dem Eingriff gegenüber gestellt. Für die Bilanzierung werden die vorkommenden Biotoptypen in Kategorien zwischen 0 (wertlos bzw. vollständig versiegelt) und 5 (extrem empfindlich) eingeordnet. Den sechs Kategorien werden Multiplikationsfaktoren (Wertfaktoren) je nach Ausprägung des Biotoptyps zugeordnet:

Kategorie 0: 0	Kategorie 3: 1,6 – 2,5
Kategorie 1: 0,1 – 0,5	Kategorie 4: 2,6 – 3,5
Kategorie 2: 0,6 – 1,5	Kategorie 5: 3,6 – 5

Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

³⁸ Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell

³⁹ s. Anlage: Abbildung Biotoptypen

Die Ermittlungen des Bestandsflächenwertes und des Planungsflächenwertes sind in den nachfolgenden Tabellen dokumentiert.

Ermittlung des Bestandsflächenwertes:

Biotoptyp / Planung	Biotop-code	Fläche (in m²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Dinklager Ring		5.113,0	o.W.	o.W.
Sandacker	AS	35.283,0	1,0	35.283,0
Graben und Saumbiotope	FG, UH, HF	3.200,0	1,5	4.800,0
Gesamt		43.596,0		40.083,0

Ermittlung des Planungsflächenwertes:

Biotoptyp / Planung	Fläche (in m²)	Fläche (in m²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Industriegebiet	30.872,0			
davon 80 % versiegelt		24.697,6	0,0	0,0
davon 20% Begleitgrün, z.B. GRT		6.174,4	0,8	4.939,5
Verkehrsfläche Dinklager Ring	5.113,0		o.W.	o.W.
Verkehrsfläche neu	324,0			
davon 80 % versiegelt		291,6	0,0	0,0
davon 20% Begleitgrün, z.B. GRT		32,4	1,0	32,4
Fl. f. Versorgung RRB, z.B. UH_	3.426,0		1,2	4.111,2
Grünfl. m. Gehölzerhaltungsbot, FG, UH, HF	1.823,0		1,2	2.187,6
Grünfl. m. Maßnahmen, z.B. UH_ (Waldsaum)	2.038,0		1,2	2.445,6
Gesamt	43.596,0			13.716,3

Die Vegetationsentwicklung im Regenrückhaltebecken wird durch keine weiteren Festsetzungen für Natur und Landschaft näher bestimmt, so dass von Biotoptypen der halbruderalen Gras- und Staudenflur (UH) gestörter bzw. fragmentarischer Ausprägung (-) ausgegangen wird. Bei einer Biotopwertspanne von 1,0 bis 2,0 wird die Vegetationsentwicklung im RRB gleichfalls mit Wertfaktor 1,2 dem unteren Bereich dieser Wertspanne zugeordnet.

Die Grünfläche mit Gehölzerhaltungsgebot soll die am östlichen Plangebietsrand an der Hecke, örtlich mit Graben anschließende Saumstruktur sichern. Im Hinblick auf den privaten Charakter wird der Zielwert mit Wertfaktor 1,2 veranschlagt.

Dies gilt analog für die privaten Grünflächen zur Entwicklung eines artenreichen Waldraumes, die ebenfalls mit dem Wertfaktor 1,2⁴⁰ bemessen werden.

Dadurch ergibt sich ein Defizit von 26.366,7 WE. Darüber hinaus werden vorsorglich mögliche in die angrenzenden Waldflächen hineinwirkenden Beeinträchtigungen pauschal mit einer Abwertung eines Flächenanteiles von 3.030 m² um den Wertfaktor 0,5 bzw. mit einem Wertverlust von 1.515 WE berücksichtigt.

40 vergleichbar Biotoptyp UH

Der Ausgleich von somit insgesamt 27.881,7 WE wird gemäß Nutzungsvereinbarung⁴¹ im vom Landkreis Cloppenburg anerkannten Ersatzflächenpool „Gut Lage“ der „Stiftung Landgüter Schwede und Lage“ in der Gemeinde Essen auf dem Flurstück 365/7 der Flur 51 sichergestellt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stiftung; die aus diesem Bebauungsplan resultierenden Kompensationsverpflichtungen werden über eine Eintragung im Grundbuch bis zu Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gesichert.

Die Ausgleichsmaßnahme besteht in der Umwandlung von nicht standortgerechtem Nadelforst in bodenständigen Laubwald (Maßnahme Nr. 1.3.2⁴²). Durch Umwandlung von Nadelforst in einen Laubwaldbestand wird die Artenvielfalt begünstigt und die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufgewertet. Gleichfalls wird der Waldbestand durch Umwandlung in einen naturraumtypischen Laubwaldbestand in seiner Eigenart und Vielfalt für das Landschaftsbild entwickelt. Durch Entnahme der Nadelbäume wird Versauerungstendenzen des Bodens und damit verbundenen Nährstoffauswaschungen bzw. entsprechenden Belastungen des Grundwassers entgegen gewirkt.

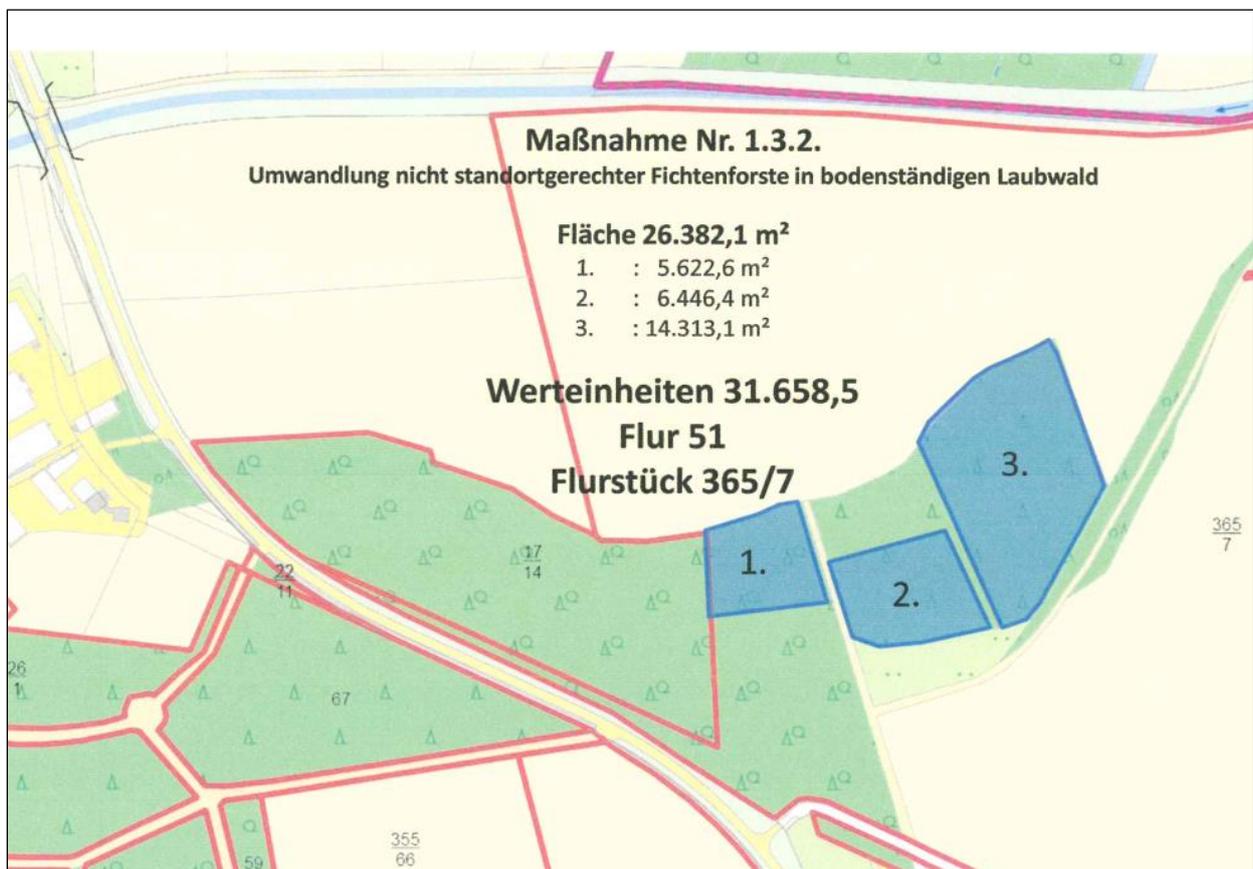


Abbildung 11: Lageübersicht der zugeordneten Ausgleichsfläche im Ersatzflächenpool

⁴¹ Nutzungsvereinbarung zwischen der Stiftung Landgüter Schwede und Lage und der Stadt Dinklage vom 20.03.2018

⁴² Stiftung Landgüter Schwede und Lage (2018): Maßnahmenplan und Bilanzierung zum Ersatzflächenpool Gut Lage, 1. Änderung vom 25.06.2018

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Laufe des Verfahrens wurden unterschiedliche Erschließungs- und Entwässerungsvarianten geprüft.

Die Waldflächen wurden im Laufe des Planungsprozesses aus der Planung herausgenommen.

Die nunmehr getroffene Planungslösung stellt aus Sicht der Stadt nach Abwägung aller Belange die bestgeeignete Variante dar..

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Der Bebauungsplan begründet keine speziellen Vorhaben mit einer hohen Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, eine Ansiedlung konkreter Betriebe mit Betriebsbereichen (nach dem Störfallrecht) wird nicht vorbereitet.

Die im festgesetzten Industriegebiet zulässigen Betriebe können aber Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, enthalten. Diese bedürfen einer störfallrechtlichen Genehmigung.

Im Rahmen dieser der Bauleitplanung nachgeordneten Genehmigungsplanung sind ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung⁴³ und schutzbedürftigen Gebieten sicher zu stellen.

Gemäß Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit⁴⁴ werden klassifizierend ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten aufgezeigt. Demnach sind beim Umgang mit bestimmten toxischen, brandgefährlichen oder explosiven Stoffen Mindestabstände zu den nächsten schutzwürdigen Siedlungsbereichen einzuhalten.

Durch die Abstände wird auch der Störfallschutz gegenüber dem FFH-Gebiet unterstützt. Eine gesonderte Betrachtung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Schutzkonzeptionen gegenüber Störfällen ist jedoch erst mit Detailkenntnissen über die Betriebsbereiche möglich.

Nach den Abwägungsergebnissen der Stadt⁴⁵ sollen nicht im Voraus bestimmte Anlagen und Betriebe ausgeschlossen werden, sondern ihre Zulässigkeit muss auf der Ebene der Anlagengenehmigung geprüft werden.

Weiterhin wird kein besonderes Unfall- oder Katastrophenrisiko, z.B. durch den zu erwartenden Lieferverkehr und sonstige Betriebsfahrten oder durch die zu erwartende Gebäudetechnik begründet, die über das allgemein dafür anzunehmende allgemeine Grundrisiko hinausgeht.

⁴³ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12 BImSchV)

⁴⁴ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, KAS 18, November 2010 mit zwei Korrekturen vom 6.11.2013 und 6.11.2013

⁴⁵ Siehe Teil I der Begründung, Kapitel 3.2.6

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotopkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2016),
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016,
- Erstellung eines Oberflächenentwässerungsplanes,
- Faunistische Untersuchungen, Erfassungen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
- Geruchsuntersuchung/Rasterkarte.

Besondere Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht auf⁴⁶.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Stadt wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Dinklage erstellt den vorliegenden Bebauungsplan (ca. 4,36 ha), um Gewerbegebietsfläche in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle an die BAB 1 festzusetzen.

Betroffen sind vorwiegend Ackerfläche und Grabenabschnitte.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Mit Verwirklichung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden⁴⁷, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung im Flächenpool der Stadt Dinklage „Stiftung Landgüter Schwede und Lage“ ausgeglichen werden.

Auf Grund der festgestellten Tierarten und vor dem Hintergrund der im Plangebiet betroffenen Biotoptypen kann mit Blick auf FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage* mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Verträglichkeit gegenüber den FFH-Zielen gewährleistet

⁴⁶ Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

⁴⁷ Wertdefizit aufgerundet ca. 27,900 Werteinheiten nach dem Osnabrück Modell

ist. Bezogen auf die Stickstoffbelastung wird die Verträglichkeit auf der Ebene der Anlagenehmigung abschließend geprüft und sichergestellt.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen führt die Stadt 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahme eine Ortsbegehung durch und wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Bellmann, A. (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019
- Drachenfels, O (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/; NLWKN Stand Juli 2016
- Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hannover; aus: NIBIS Kartenserver, <http://www.umwelt.niedersachsen>, interaktive Umweltkarte der Umweltverwaltungen Niedersachsen,
- Haverkamp, K (2020): Stellungnahme, Schreiben vom 19.3.2020
- Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2019): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 103 der Stadt Dinklage, 1. Februar 2019
- Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2020): Schreiben vom 09. September
- INGWA Planungsbüro: „B-Plan 103 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept“, Oldenburg, März 2019
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen; <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- Landkreis Vechta (2001): Landschaftsrahmenplan
- Landkreis Osnabrück (2016). Osnabrücker Modell
- Landwirtschaftskammer 2018: Rasterkarte Geruchsuntersuchung
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien

Anhang zum Umweltbericht

Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis gg)		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Entwicklung von Gewerbegebietsfläche auf Sandacker und Waldfläche
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das Plangebiet umfasst knapp 4,36 ha. Es ergeben sich insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch den Verlust von freier Landschaft (etwa 3,5 ha Acker).
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Allgemein ist von baubedingtem Lärm, Staub und Erschütterungen auszugehen. Genauere Angaben zu Emissionen können nicht angenommen werden, da der Bebauungsplan als Angebotsplan auf kein konkretes emittierendes Bauvorhaben ausgerichtet ist.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Nähere Angaben über Art und Menge von Abfällen können hier nicht dargelegt werden, da der Bebauungsplan kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Nähere Angaben zu Unfällen und Katastrophen können hier nicht gemacht werden, da der Bebauungsplan kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind im vorliegenden Fall nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Da auf Ebene des B-Planes als Angebotsplan kein konkretes Vorhaben zugelassen wird, begründet die vorliegende Planung keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima. Die versiegelungsbedingten Auswirkungen, u.a. auf das Kleinklima, werden im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind im Rahmen der Angebotsplanung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben, insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen, sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

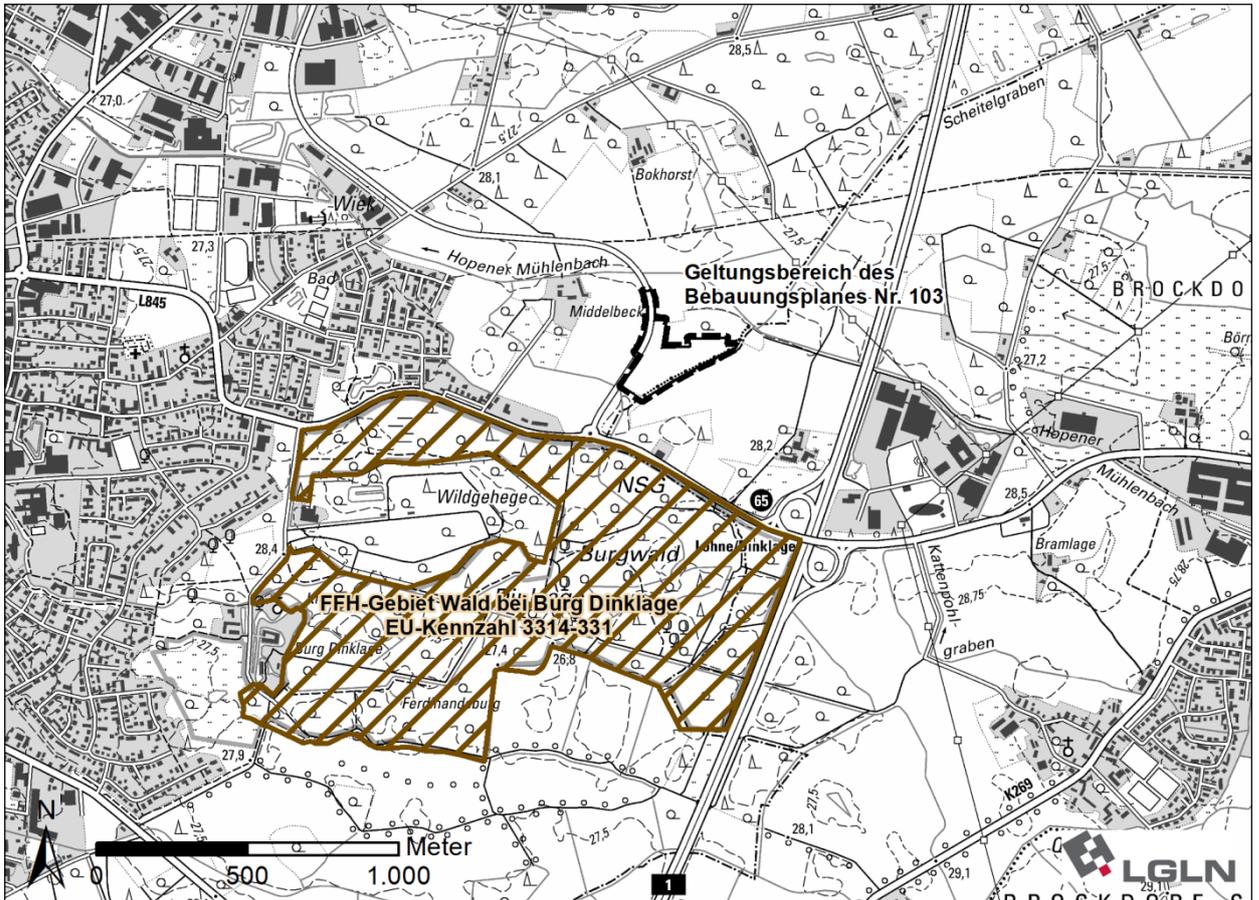
Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Tiere	X	x	o	o	o	x	x	x	X	X	o	X	Inanspruchnahme von Acker, Lebensraumverlust für Tiere, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	x	X	X	o	X	Lebensraumverlust für Pflanzen, Ausgleich erforderlich
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Besondere Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden im Plangebiet vor dem Hintergrund der betroffenen weit verbreiteten Lebensraumtypen (Acker, Graben und Saumbiotope) nicht erwartet.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Beanspruchung von etwa 3,82 ha bisheriger freier Landschaft.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Zusätzliche vorhabenbedingte Bodeninanspruchnahme / Versiegelung von etwa 2,6 ha.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Versiegelungsbedingte Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung, Regenrückhaltung
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	o	o	o	x	Die Emissionen durch den Baubetrieb werden nach den Regelwerken der eingesetzten Bautechnik gering gehalten. Der Bebauungsplan begründet keine konkreten emittierenden Vorhaben. .
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Mit Umsetzung der Planung ist mit Veränderungen im Kleinklima zu rechnen (z.B. über versiegelten Flächen Aufwärmung bei Sonneneinstrahlung, windbrechende Wirkung durch Gebäudekörper).
Landschaft	X	X	o	o	o	x	x	X	x	x	o	x	Mit dem geplanten Vorhaben wird freie Landschaft überplant. Insofern ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen wird.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Auf Grund der festgestellten Tierarten und vor dem Hintergrund der im Plangebiet betroffenen Biotoptypen kann mit Blick auf mögliche Wechselbeziehungen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Verträglichkeit gegenüber dem Dinklager Burgwald gewährleistet ist.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	baubedingte Lärmimmissionen, jedoch betriebsbedingt werden keine konkreten lärmemittierende Betriebe vorbereitet und auf Grund der Entfernungen zu den nächsten Wohnnutzungen lässt das Vorhaben

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
													keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen erkennen.
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine besonderen Betroffenheit
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine besonderen Betroffenheit
Vermeidung von Emissionen	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Unmittelbare, direkte Zufahrt zur BAB A1, kurze Wege, Sicherung der östlichen Eingrünung
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Besondere Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien liegen nicht vor
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	o	x	Besonderen Darstellungen der Landschaftsplanung sind nicht betroffen.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine Umweltauswirkungen auf besonderen Beziehungen ersichtlich.



Bebauungsplan Nr. 103

**Bericht zur Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG
gegenüber dem FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage***

September 2020



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
2.	ERFASSUNG DER FÜR DIE ERHALTUNGSZIELE UND DEN SCHUTZZWECK MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE.....	4
2.1	Übersicht.....	4
2.2	Vollzugshinweise Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz	6
2.2.1	Ziele Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110).....	7
2.2	Ziele bodensaurer Eichenwald (LRT 9190)	9
2.3	Kammolch	10
2.4	Eremit	10
2.5	Vogelarten.....	12
2.6	Fledermäuse	12
3.	PROGNOSE DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUF FFH- LEBENSRAUMTYPEN UND ZIELARTEN.....	13
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	13
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	14
3.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
4.	FAZIT.....	17

Quellen

1 EINFÜHRUNG

Die südlich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 103 in etwa 200 m südlich der Dinklager Straße gelegenen Waldflächen sind als FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage* erfasst. (Gebietsnummer 3314-331, landesinterne Nr. 297, Fläche 118,31 ha)¹. (siehe Abbildung Titelblatt)

Die gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie vom 21.05.1992, 92/43/EWHG) erfassten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bilden zusammen mit den Europäischen Vogelschutzgebieten die Kulisse der Natura 2000-Gebiete².

Gemäß § 34 BNatSchG (1) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2.000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

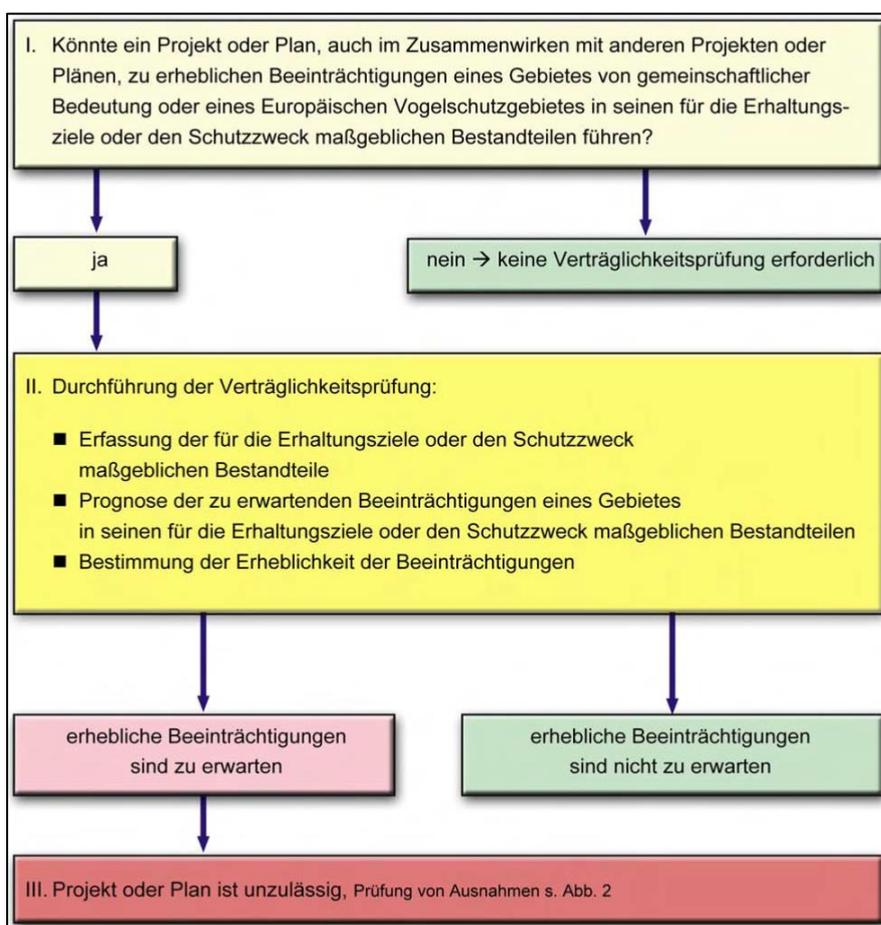


Abbildung 1: Ablaufschema Prüfung von Projekten und Plänen gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG³ („FFH-Verträglichkeitsprüfung“)

Da nach dem Ablaufschema des NLWKN (2011) im hiermit vorliegenden Planfall nicht schon in der Vorprüfung gemäß Ziffer I eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit herstellbar ist, ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Ziffer II vorzunehmen. Diese ist auf der Ebene der

¹ NLWKN- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Angaben gemäß Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Erfassungsdatum 2004, Aktualisierung 2019

² Siehe Begriffsbestimmungen gemäß § 7 BNatSchG.

³ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2011

Bauleitplanung für Teilaspekte (Fauna) möglich und wird mit diesem Bericht vorbereitet, für andere Teilaspekte (bzgl. Stickstoff) ist eine abschließende Prüfung erst auf der Ebene der Anlageneignung möglich.

Nachstehend werden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* dargelegt.

Anschließend wird eine Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile vorgenommen und die Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen bestimmt

2. ERFASSUNG DER FÜR DIE ERHALTUNGSZIELE UND DEN SCHUTZZWECK MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE

2.1 Übersicht

Nach den Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen ist das FFH-Gebiet in der Kurzcharakteristik als überwiegend forstlich geprägtes Waldgebiet mit eingestreuten Hute-Eichen und in Teilflächen als naturnaher Eichen-Buchenwald in vorherrschend bodensaurer, kleinflächig nährstoffreicher Ausprägung erfasst.

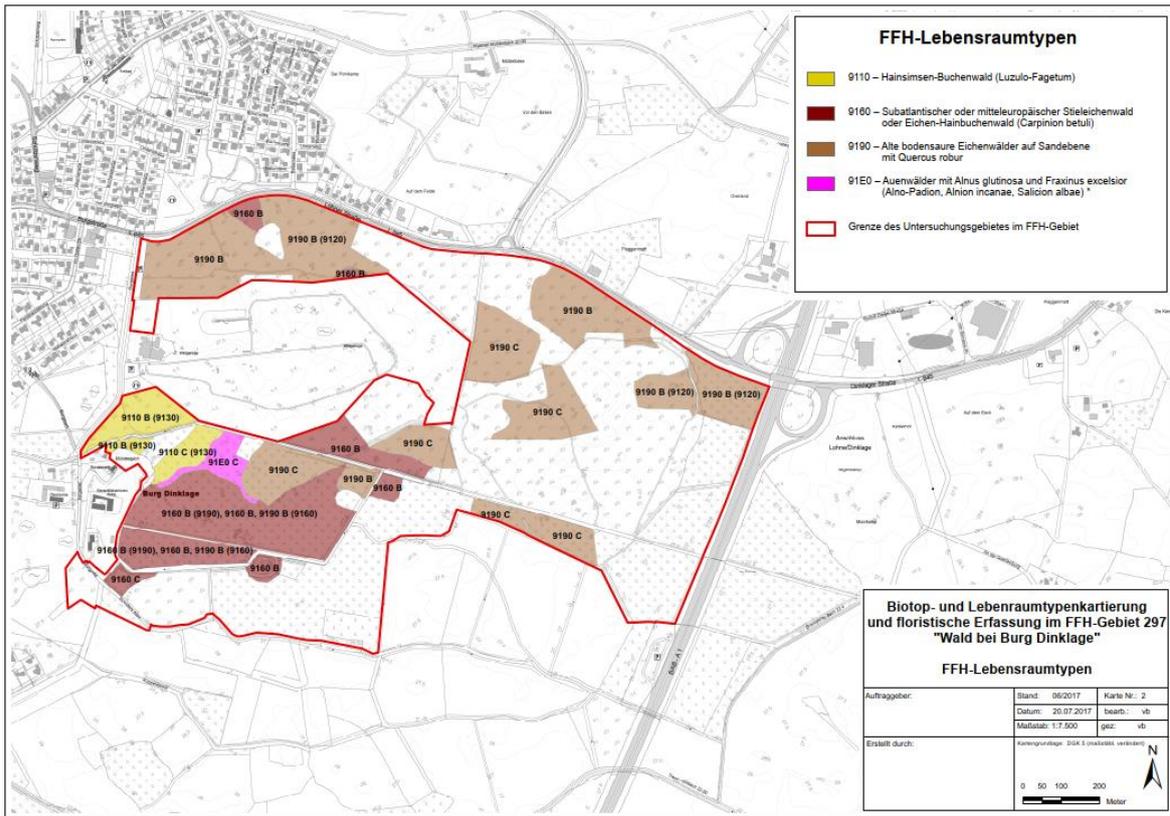
Die Begründung des FFH-Gebietes liegt in der Verbesserung der Repräsentanz des Eremit-Käfers sowie der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden (LRT 9190) und bodensauren Buchenwälder (LRT 9110) im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“.⁴

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie⁵:

Code	Name	Flächen- größe in ha
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3,8
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	12,3
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	33,7
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1,3

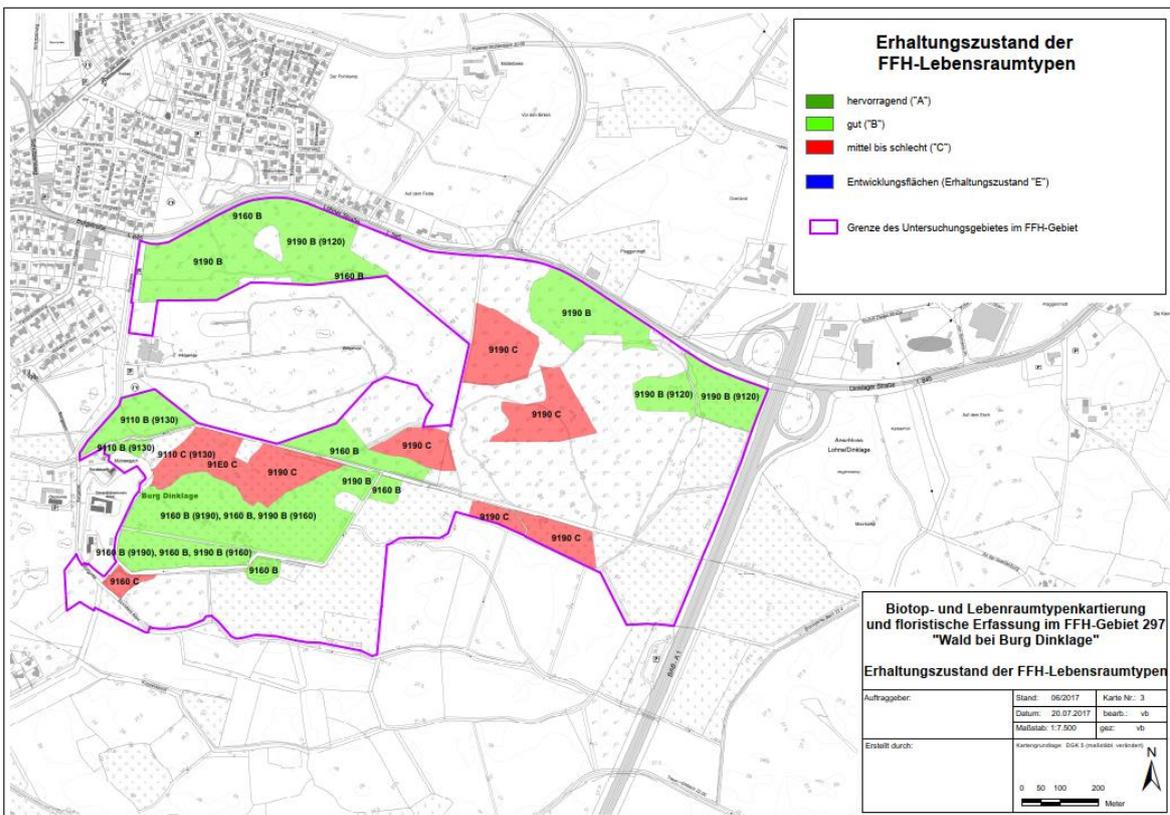
⁴ LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Hainsimsen Buchenwald (Luzulo-Fagetum, Code 9110), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Code 9160), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (Code 9190), Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Code 91E0) Artenlisten nach Anhang II FFH-RL: Kammolch (Triturus cristatus), Eremit (Osmoderma eremita)

⁵ Angaben gemäß Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Erfassungsdatum 2004, Aktualisierung 2019



Quelle Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Abbildung 2: FFH-Lebensraumtypen



Quelle Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Abbildung 3: Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

Taxon	Name
AMP	Triturus cristatus (Kammolch)
COL	Osmoderma eremita (Eremit)

2.2 Vollzugshinweise Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Arten und Biotopschutz erarbeitet das NLWKN *Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung*.⁶ Sie umfassen u.a. Angaben zu den Arten bzw. zu den Kennzeichen der LRT/Biotope.

Nachstehend sind zur genaueren Erfassung der Erhaltungsziele die gemäß Vollzugshinweise des NLWK wertgebenden Arten der LRT des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* dargelegt.

Diese liegen für die Lebensraumtypen Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) und Alter bodensaurer Eichenwald (LRT 9190) vor.

Für die beiden anderen FFH-LRT 9190 und 91E0 des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* liegen die Vollzugshinweise des NLWKN bisher lediglich als *Entwurf in Überarbeitung* vor, so dass darauf nicht weiter Bezug genommen wird.

Auf eine vertiefende Betrachtung dieser beiden LRT kann an dieser Stelle verzichtet werden, zumal sich die Prüfung der Auswirkungen auf die wertgebenden Arten, insbesondere die Prüfung der direkten Auswirkungen auf Vogelarten und Fledermäuse der LRT 9110 und 9110 in Analogieschlüssen auf mögliche wertgebende Vogel- und Fledermausarten der LRT 9190 und 91E0 übertragen lässt.⁷

⁶ NLWKN (2016) Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen

⁷ Weitergehend wird auf indirekte Beeinträchtigungen durch relevante FFH-spezifischen Critical Load bei der Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen in Pkt. 3.2 eingegangen.

2.2.1 Ziele Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110)

Kennzeichnung Lebensraum- und Vegetationstypen

bodensauer Buchenwälder (LRT 9110) „Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo Fagetum*)“, 9120
„Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe
(*Quercion robori-petraeae* oder *Illici-Fagenion*)

Biotoptypen (Kartierschlüssel, v. DRACHENFELS 2011):

- 1.5 Bodensaurer Buchenwald (WL)
- 1.5.1 Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)
- 1.5.2 Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (WLM)
- 1.5.3 Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB)
- 1.5.4 Fichten-Buchenwald des Harzes (WLF).

Außerdem fakultativ buchenreiche Mischwälder der folgenden Typen:

- 1.2.1 Bodensaurer Trockenhangwald des Berg und Hügellandes (WDB)
- 1.6.1 Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT)
- 1.6.3 Eichen-Mischwald feuchter Sandböden (WQF)
- 1.6.4 Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL)
- 1.6.5 Bodensaurer Eichen-Mischwald feuchter Böden des Berg und Hügellandes (WQB)
- 1.6.6 Sonstiger bodensaurer Eichen-Mischwald (WQE).

Der LRT 9120 wird durch das Zusatzmerkmal i = Ilex-reich gekennzeichnet.

Pflanzengesellschaften:

Gesellschaften aus dem Verband der Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagion*) mit folgenden Assoziationen:

- Hainsimsen-Buchenwald im engeren Sinne (*Luzulo-Fagetum*)
- Drahtschmielen-Buchenwald (*Deschampsio flexuosae-Fagetum* inkl. *Periclymeno-Fagetum*)
- Nährstoffärmere Ausprägungen des Flattergras-Buchenwaldes (*Milio-Fagetum* bzw. *Maianthemo-Fagetum*, *Oxali-Fagetum* bzw. *Periclymeno-Fagetum*, Ausbildung mit *Milium effusum*)
- Wollreitgras-(Fichten-)Buchenwald (*Calamagrostio villosae-Fagetum*).

Außerdem fakultativ buchenreiche Bestände des Verbandes der bodensauren Eichen-Mischwälder (*Quercion roboris*).

Pflanzenarten (LRT 9110):

- **Hauptbaumarten:** Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- **Misch- und Nebenbaumarten:** Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Fichte (*Picea abies*: heimisch nur in Teilen des Harzes und evtl. in der Lüneburger Heide); in lichten Phasen können außerdem die Pionierbaumarten Birke (*Betula pendula*, auf feuchten Böden auch *Betula pubescens*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und im Tiefland übergangsweise auch Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) beteiligt sein. Auf besser nährstoffversorgten Standorten im Bergland ist stellenweise Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) beigemischt, v. a. an Steilhängen.
- **Straucharten:** Stechpalme (*Ilex aquifolium*); nur in lichten Beständen bzw. Phasen: Faulbaum (*Frangula alnus*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*-Artengruppe)
- **Arten der Krautschicht:** Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) u. a.; in lichten Beständen auf feuchten Standorten: Pfeifengras (*Molinia caerulea*) auf etwas nährstoffreicheren Böden zusätzlich: Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) u. a.; im Bergland zusätzlich: Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), selten Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), im Harz außerdem Wolliges Reitgras (*Calamagrostis villosa*)
- **Moose:** Einseitswendiges Kleingabelzahnmoos (*Dicranella heteromalla*), Schönes Wider-tonmoos (*Polytrichum formosum*) u. a.

Tierarten (LRT 9110):

Vögel: Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), hohe Siedlungsdichten des Buntspechts (*Picoides major*) und Trauerschnäppers (*Ficedula hypoleuca*)

Weiterhin geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*).

Säugetiere: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten

Wirbellosenarten: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, insbesondere von Nachtfaltern sowie Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäfern. Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind insbesondere Totholzarten. Ggf. Vorkommen der FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*).

.2.2 Ziele bodensaurer Eichenwald (LRT 9190)

Kennzeichnung FFH-Lebensraumtyp 9190: „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“:

Biotoptypen (Kartierschlüssel, v. DRACHENFELS 2004):

- 1.6.1 Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT)
- 1.6.2 Bodensaure Eichen-Mischwald nasser Standorte (WQN) tlw.
- 1.6.3 Eichen-Mischwald feuchter Sandböden (WQF)
- 1.6.4 Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL)
- 1.2.2 Eichen-Mischwald trockenwarmer Sandstandorte des östlichen Tieflandes (WDT) tlw.

Pflanzengesellschaften:

Gesellschaften aus dem Verband der Bodensauren Eichen-Mischwälder (*Quercion roboris*)

- Birken-Eichenwald (*Betulo-Quercetum roboris*, inkl. *Deschampsio flexuosae-Quercetum roboris*)
- Bodensaure Traubeneichen-Mischwald (*Violo-Quercetum*, inkl. *Fago-Quercetum*), nur buchenarme Ausprägungen.

Pflanzenarten:

Hauptbaumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen.

weitere Neben- und Pionierbaumarten: Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Straucharten: Faulbaum (*Frangula alnus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Brombeere (*Rubus fruticosus*-Artengruppe). In lichten Hutewald-Relikten auch Wacholder (*Juniperus communis*)

Arten der Krautschicht: Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) u. a.; auf feuchten Standorten: Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

Tierarten:

Vögel: Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*) v.a. in Waldrandbereichen, regional Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), hohe Siedlungsdichten von Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Säugetiere: Fledermäuse allgemein, z. B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*).

Wirbellosenarten: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, insbesondere von Nachtfaltern und Käfern. Eichen sind in Niedersachsen nach den Artenzahlen die „meistgenutzten“ Baumarten. Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind aktuell v. a. Totholzarten. Ggf. Vorkommen der FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*); weitere Ausführungen sind den Vollzugshinweisen zur jeweiligen Art zu entnehmen.

2.3 Kammmolch

Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) ist die größte heimische Molchart, Männchen können bis zu 15 cm, Weibchen bis zu 18 cm lang werden⁸.

Die Oberseite ist dunkelbraun bis schwärzlich, die Unterseite gelb oder orange mit graubraunen bis schwärzlichen Flecken. Die Männchen tragen während der Balzzeit einen hohen gezackten Kamm.

Kammmolche sind meist nachaktiv und verbringen einen großen Teil des Jahres im Wasser. Kammmolchgewässer weisen einen ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs auf und sind frei von räuberischen Fischen. Wichtig sind gute Besonnung und ein vielfältiger Gewässergrund.

Günstig sind Landlebensräume mit vielfältigen Versteckmöglichkeiten, z.B. unter Holz- oder Steinhäufen oder im Wurzelbereich der Bäume in unmittelbarer Nachbarschaft zum Laichgewässer.

Der Kammmolch gilt wenig wander- und ausbreitungsfähig (Aktionsraum zwischen Winterquartier und Laichgewässer meist nur wenige 100 m bis zu 1 km).

Für das FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage* ist ein signifikantes Vorkommen dokumentiert.⁹

Im Untersuchungszeitraum von März 2018 bis Mai 2018 wurde im Plangebiet und der näheren Umgebung kein Vorkommen des Kammmolches nachgewiesen.¹⁰

2.4 Eremit

Im FFH-Gebiet Wald bei Burg Dinklage sind als prioritäre Art nach der Europäischen FFH-Richtlinie (Anhang II, IV) Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) bekannt.

Der Käfer ist bis zu 4 cm groß (Abb. 3)¹¹, gehört zur Familie der Blatthornkäfer und ist in weiten Teilen Europas verbreitet. Hinsichtlich der Baumart ist der Eremit nicht besonders anspruchsvoll. Es werden alle Laubbaumarten besiedelt, die ein ausreichendes Dickenwachstum (mind. 70-80 cm Durchmesser) sowie die Entwicklung großer Mulmkörper aufweisen.

Seine engerlingartigen Larven (siehe Abb. 4) benötigen für ihre Entwicklung im Baummulm bis zu 4 Jahre. Im Weser-Ems-Gebiet wurden als Brutbaum überwiegend Eiche und Buche ermittelt, aber es wurden auch Populationen in Apfel, Esche und Linde nachgewiesen (BELLMANN 2002). Unter günstigen Bedingungen können Höhlen über zahlreiche Generationen genutzt werden (ausgeprägte Brutorttreue). Besiedelt werden ausschließlich stehende Stämme, die in der Regel zum Zeitpunkt der Besiedlung noch leben. Von großer Bedeutung sind die mikroklimatischen Verhältnisse. Auf Grund der Präferenz für sonnenexponierte Standorte wird der Eremit u.a. aus offenen und halboffenen Biotopen gemeldet. Daher zählen lichte Alleen und Parkanlagen zu den bevorzugten Lebensräumen.

⁸ Angaben gemäß Bundesamt für Naturschutz (BFN): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammmolch-triturus-cristatus.html>, Zugriff April 2020

⁹ NLWKN 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen

¹⁰ NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbeentwicklung westlich der A1 – Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien

¹¹ Ausführungen aus Bellmann, Axel (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019, vgl. NLWKN (2009) Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen, Eremit (Stand Juni 2009, Entwurf)



Abbildung 4: Eremit, Weibchen (Foto: F. Rahn)



Abbildung 5: Eremit, Larven (Foto: A. Bellmann)

Bei den Untersuchungen der umgebenden Gehölze (Untersuchungsraum s. Abbildung 4) konnten keine direkten Besiedlungsspuren oder Imagines des Eremiten nachgewiesen werden.

Da auch im näheren Umfeld des Geländes keine weiteren Bäume mit Eremitenpopulationen vorhanden sind, wird gutachterlich mit keiner Besiedlung des Eremiten im untersuchten Bereich gerechnet.



Abbildung 6: Untersuchungsgebiet (rot markiert).

2.5 Vogelarten

Als allgemeine Zielarten des Bodensauren Buchenwaldes (LRT 9110) sind Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und des bodensauren Eichenwaldes (LRT 9190) sind Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) genannt.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur vorliegenden Bauleitplanung¹² wurden von den vorstehend genannten Arten in den Ausläufern des Dinklager Burgwaldes ein Buntspecht und in den nördlich gelegenen Waldflächen ein Bunt- und ein Grünspecht nachgewiesen.



Abbildung 7: Untersuchungsraum Vögel und Fledermäuse (NWP 2019)

2.6 Fledermäuse

Als allgemeine Zielarten des Bodensauren Buchenwaldes (LRT 9110) sind Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und des bodensauren Eichenwaldes (LRT 9190) sind Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) genannt.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur vorliegenden Bauleitplanung konnte von den vorstehend genannten Arten insbesondere in den südlichen Teilflächen des Plangebietes aus südwestliche Richtung einfliegende Große Abendsegler beobachtet werden. Der Kleine Abendsegler wurde nur auf den Horchboxen nachgewiesen. Bei den erfassten und nicht näher bestimmbar Vertretern der Gattung *Myotis* sind auch Fransenfledermäuse möglich.

¹² NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbeentwicklung westlich der A1 – Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien (Kartierzeitraum 2018)

3. PROGNOSE DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUF FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND ZIELARTEN

Es sind von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* zu prüfen.

Dabei werden die

- in der Bauphase zu erwartenden baubedingten Wirkfaktoren,
- die durch die Baukörper begründeten anlagenbedingten Wirkfaktoren,
- und die durch den Betrieb des Gewerbegebietes begründeten betriebsbedingten Wirkfaktoren

betrachtet.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit näher zu betrachten:

- Baubetrieb und Bauverkehr: Lärm-, Abgas-, Staubemissionen, Bewegungen, Bodenverdichtungen, Erschütterungen
- Abfallerzeugung/Bauabfälle
- Bodenablagerungen
- Gegebenenfalls, soweit erforderlich, temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen

Die baubedingten Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Bodenverdichtung, Bauabfälle und Bodenablagerungen bleiben räumlich auf das Plangebiet begrenzt, so dass Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* ausgeschlossen sind.

Wasserhaltungsmaßnahmen dürften allenfalls temporär während der Gründungsarbeiten erforderlich werden, so dass Beeinträchtigungen auf das südlich ab 250 m Entfernung gelegene FFH-Gebiet auf Grund der nordwestlichen Grundwasserfließrichtung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sein dürften.

Lärm und Bewegungen können die Tierwelt stören, wobei diese in erster Linie während der täglichen Arbeitszeiten und wirken.

Erhebliche Auswirkungen auf die in den Nachtzeiten aus dem FFH-Gebiet heraus jagenden Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Brutvögel des FFH-Gebietes werden auf Grund der Entfernung ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die empfindlichen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes werden die durch den Baubetrieb verursachten Emissionen nach dem Stand der eingesetzten Fahrzeug- und Baumaschinenteknik minimiert. Diese baubedingten Emissionen lassen sich nicht weiter quantifizieren und dürften auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenztheit keine messtechnisch erfassbaren Auswirkungen auf die FFH-Erhaltungsziele erkennen lassen¹³.

¹³ Gemäß Schreiben Knut Haverkamp vom 19.03.2020 würde das Abschneidekriterium (s. Punkt 3.2) von 0,3 kg/(ha*a) NOX-Deposition im FFH-Gebiet rechnerisch bei kontinuierlich 61 LKW/PKW Bewegungen erreicht.

Insgesamt lässt die Bauphase keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* erkennen.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Folgende anlagebedingten Wirkfaktoren sind im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit näher zu betrachten:

- Versiegelung
- Gebäudekörper
- Oberflächenentwässerung und Regenrückhaltebecken

Die anlagebedingten Wirkfaktoren bleiben auf das Plangebiet beschränkt, Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind ausgeschlossen.

Die von der Versiegelung und den Gebäudekörpern ausgehenden Umweltauswirkungen lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen für mögliche Zielarten des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage*, hier für jagende Fledermäuse aus dem FFH-Gebiet oder für Vogelarten erkennen.

Nach den Ergebnissen der Entwässerungsplanung¹⁴ sind auf Grund des vorhandenen Geländeprofiles und der vorhandenen Gräben, die erhalten bleiben, durch die Oberflächenentwässerung und das Regenrückhaltebecken keine grundlegenden Auswirkungen auf das südlich angrenzende Feuchtbiotop zu erwarten. Insofern sind auch Auswirkungen auf das in noch weiterer südlicher Entfernung jenseits der L 845 gelegenen FFH-Gebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Im Hinblick auf das Grundwasser sind auf Grund der in nordwestlicher Richtung ausgerichteten Grundwasserfließrichtung von der Planung ausgehende Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet Burgwald Dinklage nicht zu erwarten.

Insgesamt werden durch die anlagebedingten Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* begründet.

3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit näher zu betrachten:

- Lärm und sonstige Emissionen durch Betriebsabläufe und Gebäudetechnik
- Lärm und sonstige Emissionen durch Fahrzeugverkehr (Lieferverkehr, Ladevorgänge in Freilagern, Mitarbeiter)

Erhebliche Auswirkungen durch Betriebslärm und Fahrzeugverkehr auf die in den Nachtzeiten aus dem FFH-Gebiet heraus jagenden Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Brutvögel des FFH-Gebietes werden auf Grund der Entfernung ausgeschlossen.

¹⁴ INGWA Planungsbüro (2019) B-Plan Nr. 102 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept

Aus dem Plangebiet können durch den Betrieb des hier siedelnden Gewerbes betriebsbedingte vermehrte Schadstoff- und Nährstoffemissionen nicht ausgeschlossen werden.

Nährstoffeinträge können Auswirkungen auf die Nährstoffversorgung der in den FFH-Lebensraumtypen vorkommenden Pflanzenarten haben, diese direkt schädigen und die Pflanzenzusammensetzung der Lebensraumtypen beeinflussen.

Insofern werden für bestimmte gegenüber Nährstoffeinträgen empfindliche Lebensraumtypen „Critical loads“ herangezogen. Critical loads definieren die ökologische Belastungsgrenze für den Eintrag von Luftschadstoffen.

Die Erheblichkeitsbeurteilung bei Stickstoffeinträgen wird nach folgenden Prüfschritten vorgenommen:

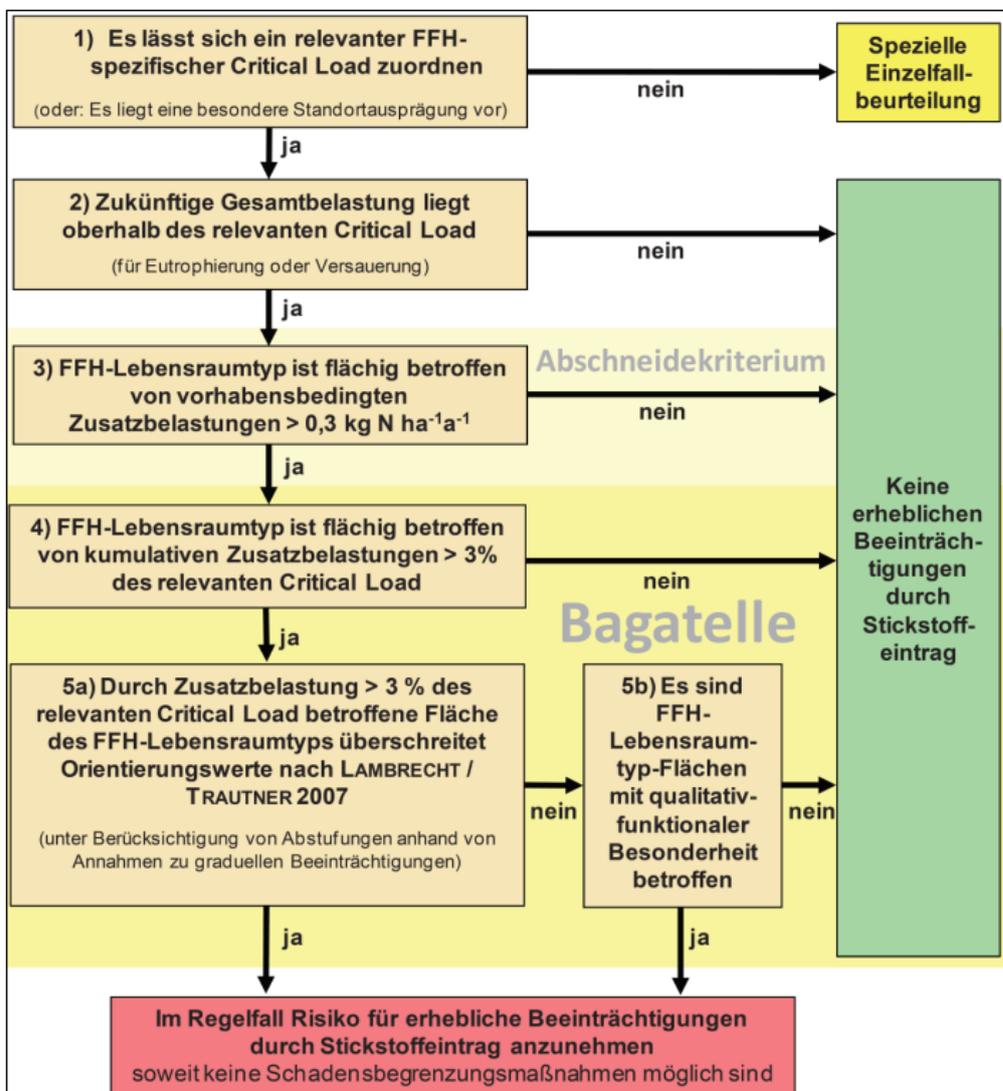


Abbildung 8: Übersicht der Erheblichkeitsbeurteilung bei Stickstoffeinträgen¹⁵

¹⁵ BMVBS (2013, HRSG) in LAI, LANA (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen

Zu Prüfschritt 1) Zuordnung relevanter FFH-spezifischer Critical Load

Critical Load treffen auch für die wertgebenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* zu:

FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Wald bei Burg Dinklage¹⁶ und Critical Loads¹⁷

Code	Name	ha	Ecosystem type	2010 emp. Critical Loads kg N ha ⁻¹ a ⁻¹
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3,8	Fagus woodland	10-20
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	12,3	Meso- and eutrophic Quercus woodland	15-20
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	33,7	Acidophilous Quercus-dominated woodland	10-15
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1,3	-	-

Zu Prüfschritt 2) Zukünftige Gesamtbelastung

Der Dreijahresmittelwert der Jahre 2013 bis 2015 der Hintergrundbelastung Stickstoff (Landnutzungs-kategorie Laubwald) beträgt im Bereich des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* 31-32 kg ha⁻¹a⁻¹.¹⁸

Insofern liegt bereits die Hintergrundbelastung oberhalb der Critical Load.

Zu Prüfschritt 3) Betroffenheit von vorhabenbedingten Zusatzbelastungen > 0,3 Kg N ha⁻¹a⁻¹

Nach den vorliegenden Berechnungen zu Stickstoffemissionen darf das Plangebiet pro Jahr etwa 4.000 kg NO₂ aus niedriggelegenen Quellen freisetzen, ohne im südlich gelegenen FFH-Gebiet einen Zusatzseintrag > 0,3 kg (ha*a) zu verursachen (Abschneidekriterium).¹⁹

Insofern werden im Plangebiet die Typen von Gewerbe- und Industriebetrieben und Anlagen zulässig, die grundsätzlich kein oder nur in sehr geringem Umfang Stickstoff emittieren. Für die erforderlichen Emissionsbeschränkungen bzgl. Stickstoff stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, um Stickstoffemissionen vor Ort zu vermeiden bzw. zu minimieren (z. B. Erdwärmeheizung, Wärmetauscherheizung, E-Gabelstapler und –Verladevorrichtungen, Prozessenergie über Dachphotovoltaikanlagen, zugeleiteten Strom oder Wasserstoffgeneratoren, ggf. Filterung von Verbrennungsabgasen). Auch würde eine Ablufführung in größerer Höhe zu einer Verminderung von Einträgen in das FFH-Gebiet führen können.

¹⁶ Angaben gemäß Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Erfassungsdatum 2004, Aktualisierung 2019

¹⁷ Roland Bobbing, Jean-Paul Hettelingh (2011): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationship

¹⁸ Quelle: Umweltbundesamtgis.uba.de, Zugriff 31.03.2020

¹⁹ Knut Haverkamp (2020): Schreiben vom 19.03.2020 an RA Gellermann

Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass die Regelung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und-genehmigung erfolgt.

Damit ist auf Ebene der Bauleitplanung erkennbar, dass eine Umsetzung der Planung mit Einhaltung des Abschneidekriteriums möglich ist und damit unter dieser Voraussetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag erfolgen.

4. FAZIT

Im vorliegenden Bericht wird dargelegt, dass die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* gewährleistet ist bzw. – bezogen auf die Stickstoffbelastung – auf der Ebene der Anlagengenehmigung abschließend geprüft und sichergestellt wird.

Quellen

Bellmann, Axel (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019

BMVBS (2013, HRSG) in LAI, LANA (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen –

Bobbing, Roland; Hettelingh, Jean-Paul (2011): Review and revision of empirical critical loads and dose-reponse relationship

Haverkamp, Knut (2020): Schreiben vom 19.03.2020

NLWKN (2011): Ablaufschema Prüfung von Projekten und Plänen gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

NLWKN (2016): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen

NLWKN (2017): FFH-Lebensraumtypen

NLWKN (2019): Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Erfassungsdatum 2004, Aktualisierung 2019

NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbeentwicklung westlich der A1 – Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien

INGWA Planungsbüro (2019) B-Plan Nr. 102 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept

Umweltbundesamtgis.uba.de, Zugriff 31.03.2020